# STAATSANZEIGER



Seite

## FÜR DAS LAND HESSEN

Seite

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 18. MAI 1981

Nr. 20

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Zentrale Fortbildungsprogramme der Hessischen Landesregierung für die zweite Jahreshälfte 1981 und die er- ste Jahreshälfte 1982 1082
Der Hessische Minister des Innern
Ausländerrecht; hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes
Zahlung von Kindergeld an Ange- hörige des öffentlichen Dienstes 1084
Genehmigung einer Flagge der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt- Dieburg
Genchmigung einer Flagge des Wetteraukreises
Genehmigung einer Flagge der Ge- meinde Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis 1086
Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
Der Hessische Kultusminister
•
Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers vom 7. April 1981
1 1000 1

Der Hessische Sozialminister
Einrichtung einer Hessischen Ge- meinschaftsunterkunft für ausländi- sche Flüchtlinge
Übernahme von Kosten für die Teil- nahme der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten und anderer Be- diensteter des Landes an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG); hier: Einbeziehung der Beauftragten der Arbeitgeber 1087
Beirat für die Hessischen Bildungs- stätten der Jugendarbeit 1087
Richtlinien für die Förderung nicht- investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der Neufassung vom 16. März 1978; hier: Änderungen und Er- gänzungen II (1981) 1087
Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt 1090
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1090
Der Hessische Minister für Landes- entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Landwirtschaftliches Fachschulwesen; hier: Errichtung einer Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirt- schaft bei dem Amt für Landwirt- schaft und Landentwicklung Fulda 1097
Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1097
Im Bereich des Hessichen Kultusmi-

636

#### DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Zentrale Fortbildungsprogramme der Hessischen Landesregierung für die zwelte Jahreshälfte 1981 und die erste Jahres-

Nachfolgend gebe ich das Programm für die zweite Jahreshälfte 1981 und die erste Jahreshälfte 1982 in der vom Ausschuß für Fortbildung beschlossenen Fassung bekannt. Änderungen im vorläufigen Programm 1982/I bleiben vorbehalten.

#### 1. Zentrales Fortbildungsprogramm 1981/II

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
7. 8. bis 11. 8. 1981 Seminar Nr. 124 Weilburg	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als Trainer für amts-/ fachverwaltungsinterne Schulung eingesetzt werden sollen	Gespräch und Schriftverkehr mit dem Bürger (Seminar)	Möglichkeiten für eine verbesserte Kommunikation mit dem Bürger kennen, insbesondere Gesprächs- und Verhandlungstechniken gezielt einsetzen können. Schriftverkehr, Amtssprache und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten können sowie entsprechende Lehrprogramme — Lehrmaterialien entwickeln — und Lehraufgaben übernehmen können
31. 8. bis 2. 9. 1981 Seminar Nr. 125 Rotenburg	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter in Personalabteilungen	Anforderungen der Daten- schutzgesetze an die Verwal- tungen: Datenschutz im Personalbereich (Seminar)	Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen und lösen können; Auswirkungen der neuen Datenschutzrege- lungen auf die Personalverwaltungen kennen
2. 9. bis 4. 9. 1981 Seminar Nr. 126 Rotenburg	Referenten, Dezernenten, Sach- barbeiter in Sozialverwaltungen	Anforderungen der Daten- schutzgesetze an die Verwal- tungen: Datenschutz im Sozialbereich (Seminar)	Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen und lösen können; Auswirkungen der neuen Datenschutzrege- lungen im Sozialbereich kennen
14. 9. bis 18. 9. 1981 Seminar Nr. 127 Rotenburg	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter (ohne math./techn. Berufsgruppen), die überwiegend Statistiken erstellen müssen	Grundlagen der Statistik  — Theor. u. angew. Statistik; Recht der Statistik; Organisation und Datenquellen — (Seminar)	Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und der Statistik kennen; theoretische Grund- lagen der Statistik und Methoden und Techniken der Datenerhebung, -aufberei- tung und -darstellung kennen und anwenden können
21. 9. bis 25. 9. 1981 Seminar Nr. 128 Büdingen	Betriebsleiter, deren Stellvertreter, Leiter der Abteilung Kostenrech- nung von Krankenhäusern, die zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtet sind, sowie Vertreter der Aufsichts- behörden	Krankenhausführung im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungs- rechnung (Seminar)	Neue rechtliche Grundlagen beherrschen; Instrumente des kaufmännischen Rech- nungswesens anwenden können; Kosten- stellenrechnungen und Leistungsrechnun- gen aufstellen können; Daten der Kosten- und Leistungsrechnung als Führungsmittel nutzen können
5. 10. bis 9. 10. 1981 Limburg	Angehörige des gehobenen Dienstes aller Verwaltungszweige	Arbeits- und Gesprächs- techniken (Lehrgang) (1. Lehrgangswoche)	Möglichkeiten individueller Arbeitsplanung und Organisation des eigenen Arbeitsbe- reichs kennen; Methoden der Gesprächs- führung, der Motivation und der koopera- tiven Führung von Mitarbeitern anwenden können
12. 10. bis 18. 10. 1981 Seminar Nr. 129 Weilburg	Amts-, Abteilungs- und Gruppen- leiter u. ä. Führungskräfte; Personalräte	Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmanage- ment für Führungskräfte (Seminar)	Überblick über verwaltungsspezifische Organisations- und Managementkonzepte haben, entsprechende Techniken im eigenen Bereich anwenden können
26. 10. bis 30. 10. 1981 Seminar Nr. 130	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter (ohne math./techn. Berufsgruppen), die häufig mit Statistiken arbeiten und diese interpretieren müssen	Grundlagen der Statistik  — Theor. u. angew. Statistik Recht der Statistik; Organi- sation und Datenquellen — (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden können; Darstel- lungstechniken von statistischen Ergeb- nissen kennen und Statistiken richtig interpretieren können; Aufgabe, Ziele und Organisation der amtlichen und nicht- amtlichen Statistik kennen
26. 10. bis 30. 10. 1981 Seminar Nr. 131 Hünfeld	Angehörige des höheren Dienstes ohne juristische Vorkenntnisse im technischen Bereich mit Vollzugs- aufgaben	Fragen des Verwaltungs- rechts (Seminar)	Verwaltungs- und Verfahrensrecht kennen und anwenden können, Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen
9. 11. bis 13. 11. 1981 Seminar Nr. 132 Weilburg	Angehörige des öffentlichen Dienstes aus Gesundheitsämtern (Amtsärzte), Justizbereich (Richter Staatsanwälte), Jugendämtern (Jugendpfleger), Beratungsdienste Lehrer, Polizei		g Wissen um die Ursachen des Drogenmiß- brauchs; Wissen um die gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen des Drogen- mißbrauchs, wie Anhängigkeiten, Krank heiten, Kriminalität; Wissen um die prä- ventiven, therapeutischen und rechtlichen Maßnahmen der Bekämpfung

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
9. 11. bis 13. 11. 1981 Seminar Nr. 133 Weilburg	Leiter und stellvertretende Leiter von Bibliotheken (in nichtöffent- lichen Bibliotheken)	Bibliothekswesen und Doku- mentation in öffentlichen Verwaltungen (Seminar)	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen; Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; die Grundlage fü die Führungsaufgaben (Haushalt; Personarecht und -führung) kennen und umsetzer können
23. 11. bis 27. 11. 1981 Kirschhausen	Angehörige des gehobenen Dienstes aller Verwaltungszweige	Arbeits- und Gesprächs- techniken (Lehrgang) (2. Lehrgangswoche)	Möglichkeiten individueller Arbeitsplanur und Organisation des eigenen Arbeits- bereichs kennen; Methoden der Gesprächs führung, der Motivation und der koopera- tiven Führung von Mitarbeitern anwender können
2. 12. bis 4. 12. 1981 Seminar Nr. 134 Limburg	Sicherhetisbeauftragte und verant- wortliche Mitarbeiter; Dienst- stellenleiter und vergleichbare Mitarbeiter öffentlicher Verwal- tungen	Arbeitsschutz und Arbeits- sicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrich- tungen (Seminar)	Anforderungen des Arbeitssicherheits- gesetzes und die wesentlichen sonstigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz kennen und anwenden können; org. Vorkehrunger zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit kennen und nutzen können
2. Vorläufige	s zentrales Fortbildungsprogramm 19	82/I	
Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
18. 1. bis 22. 1. 1982 Seminar Nr. 135	Beurteiler (Dezernenten/ Referenten, Amts-/Abteilungsleiter)	Personalwirtschaft: Beurteilungswesen	Die Weiterentwicklung des Beurteilungs- wesens kennen und beurteilen können; die Rechtsgrundlagen und die Verfahren der Mitarbeiterbeurteilung beherrschen und einheitlich anwenden; Beurteilungsgespräche führen
18. 1. bis 22. 1. 1982	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter aus dem Organisations- bereich	Organisatoren- Lehrgang V (1. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentliche Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
l. 2. bis 5. 2. 1982 Seminar Nr. 136	Gruppenleiter, Abteilungsleiter, Amtsleiter u. ä., besonders solche, deren Mitarbeiter einen Organisa- toren-Lehrgang besucht haben	Organisation und Manage- ment für Führungskräfte	Methoden und Techniken der Organisation im Überblick kennen und ihre Anwendbar keit in der Verwaltungspraxis beurteilen können. Organisatorische Rahmenbedingungen der Führung und Grundlagen des Verwaltungsmanagements kennen und anwenden können
.0. 2. bis .2. 2. 1982 Seminar Nr. 137	Mitglieder von Planungsversamm- lungen und Mitarbeiter der Pla- nungsabteilungen beim RP bzw. der Ressorts	Landesentwicklungs- und Regionalplanung	Die Organisation, Verfahren und inhalt- lichen Ziele der Landesentwicklungs- und Regionalplanung verstehen; die Abstim- mungs- und Kooperationsmechanismen nutzen und optimieren können
0. 2. bis 2. 2. 1982 Seminar Vr. 138	Personalreferenten, -dezernenten, Gruppenleiter, Abteilungsleiter u. a., die an Auswahlgesprächen zur Personaleinstellung beteiligt sind	Personalwirtschaft: Einstellungsverfahren und Auswahlgespräche	Die unterschiedlichen Verfahren zur Auswahl von Mitarbeitern kennen und bewerten können; Grundlagen der Psychologie und Gesprächstechnik für die besondere Situation der Auswahlgespräche nutzen; Auswahlgespräche vorbereiten, führen und leiten sowie auswerten können
2. 2. bis 6. 2. 1982	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter aus dem Organisations- bereich	Organisatoren- Lehrgang V (2. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
	Nachwuchskräfte des höheren Dienstes ohne Rechtsreferendariat oder Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ohne Laufbahnprüfung bzw. ohne Prüfung für Verwal- tungsfachangestellte	Orientierung in der hessischen Verwaltung	Für die fachspezifische Tätigkeit den verwaltungs- und behördenorganisato- rischen Gesamtrahmen und die verwal- tungs- und haushaltsrechtlichen Grund- lagen kennen und verstehen
5, 3. bis 9. 3, 1982 eminar (r. 140	Nichtjuristischer höherer Dienst (voraussichtlich technische Be- dienstete)	Verwaltungsrecht	Überblick über verwaltungsspezifische Organisations- und Managementkonzepte haben, entsprechende Techniken im eige- nen Bereich anwenden können
4. 1982	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter aus dem Organisations- bereich	Organisatoren- Lehrgang V (3. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
. 4. 1982 eminar Ir. 141	Beschäftigte mit intensivem Publikumsverkehr oder alternativ Presse- und Öffentlichkeits- arbeiter		Das Spannungsverhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung verstehen; sich verantwortungsvoll und bürgerfreund- lich verhalten

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
3. 5. bis 7. 5. 1982	Referenten, Dezernenten, Sach- bearbeiter aus dem Organisations- bereich	Organisatoren- Lehrgang V (4. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
10. 5. bis 14. 5. 1982 Seminar Nr. 142	Angehörige des höheren Dienstes	Gesprächs- und Verhand- lungsführung	Grundlagen der Rhetorik und Kommu- nikation kennen; Gesprächs- und Verhand- lungstechniken kennen und anwenden können; eigene Strategien für Verhandlun- gen und Konferenzen entwickeln und Verhandlungen und Konferenzen vorberei- ten und leiten können
17. 5. bis 19. 5. 1982 Seminar Nr. 143	Personalreferenten, -dezernenten, -sachbearbeiter; Mitglieder von Personalvertretungen	Personalwirtschaft: Tarifrecht	Die Rechtsgrundlagen für Besoldungs- und Vergütungsrecht beherrschen; den BAT, den MTL und BMG sowie die Spezial- tarifverträge für Beschäftigtengruppen kennen und anwenden können; die zuge- hörigen Organisationstechniken anwenden können
24. 5. bis 28. 5. 1982 Seminar Nr. 144	Haushaltsreferenten, -dezernenten, -sachbearbeiter, Betreuer größerer Projekte	Kosten- und Wirtschaftlich- keitsrechnung im öffentlichen Sektor	Grundzüge der Kosten- und Wirtschaft- lichkeitsrechnungen (insbesondere auch er- weiterte Kameralistik) kennen und anwen- den können; Anwendungsbereiche für Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnunger erkennen
2, 6, bis 4, 6, 1982 Seminar Nr. 145	Mitarbeiter im Beschaffungswesen von Zentralbüros	Probleme und Methoden der Materialwirtschaft: Novellie- rung der Rechtsgrundlagen	Die Neuregelungen für das hessische Beschaffungswesen kennen und anwenden können; finanzwirtschaftliche und organi- satorische Bedeutung und Entwicklung der Materialwirtschaft kennen und angemes- sene Arbeitsweisen anwenden können

#### Anmerkung:

Interessenten an Seminaren und Lehrgängen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Bei den Lehrgangswochen kann nur der Gesamtlehrgang belegt werden.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls auch die Reisckosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 26. November 1980 (StAnz. S. 2322).

Wiesbaden, 6. Mai 1981

Der Direktor des Landespersonalamis Hessen

StAnz. 20/1981 S. 1082

637

#### DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

#### Ausländerrecht;

Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundeshier: gebietes

Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes wurde mit Wirkung vom 1. April 1981 neu gefaßt. Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 11 vom 10. April 1981, Seite 171.

Ich bitte um Beachtung

Wiesbaden, 6. Mai 1981

Der Hessische Minister des Innern III A 51 - 23 d

StAnz. 20/1981 S. 1084

638

#### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen **Dienstes**

Bezug: Meine Rundschreiben vom

22. August 1979 (StAnz. S. 1826),

9. Juni 1980 (StAnz. S. 1155),

21. August 1980 (StAnz. S. 1578),

1. Oktober 1980 (StAnz. S. 1957),

8. Januar 1981 (StAnz. S. 188)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 14. April 1981 — 232 —

2862.450/18/D II 4 - 221 972/1 - gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 24. April 1981

Der Hessische Minister des Innern IB 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 20/1981 S. 1084

Der Bundesminister für

Anlage

Jugend, Familie und Gesundheit

232 -- 2862.450/18

Der Bundesminister

5300 Bonn 2, den 14. April 1981

des Innern

D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben - BMJFG - 232-286.450 -/ BMI - D II 4 - 221 972/1 -

vom 1, August 1979 (GMBI, S. 246),

vom 29. April 1980 (GMBI. S. 265), vom 12. August 1980 (GMBI. S. 420)

vom 18. September 1980 (GMBI, S. 473)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

I.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehende Erlasse an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

- 1. Erlaß vom 9. April 1981 II b 5 28011/6 —:
  - Betr.: A) Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG)
    - B) Bagatellgrenze bei der Anwendung des § 2 Abs. 4a BKGG

#### "A.

Im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. Mai 1980 — 8 b R Kg 11/79 — und vom 30. Oktober 1980 — 8 b R Kg 3/80 — bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, bei der Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

#### I. Übliche Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

- Eine übliche Übergangszeit ist der Zeitraum zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem nächstfolgenden, der wegen der organisatorisch vorgegebenen zeitlichen Folge der Ausbildungsabschnitte objektiv unvermeidbar ist.
- Eine übliche Übergangszeit ist als Berufsausbildung zu berücksichtigen, solange das Kind eine Ausbildung in dem nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt ernsthaft anstrebt und sich rechtzeitig bewirbt.
- Bei erfolgloser Bewerbung endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung dem Bewerber zugeht.
- 4. Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im Nachrück- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Berufsausbildung zu berücksichtigen.
- 5. Einkommen des Kindes wird nicht berücksichtigt.

#### II. Übergangszeiten in Sonderfällen

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen

- Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BKGG berücksichtigt werden,
- b) Dienstzeiten, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG genannt sind,
- c) Krankheits- und Mutterschaftszeiten, die kindergeldrechtlich zu berücksichtigen waren,

und einer folgenden Ausbildung sowie zwischen einer Ausbildung und Dienstzeiten nach Buchst. b), sofern die Zeiten die Fortsetzung der Ausbildung verzögern.

### III. Übergangsregelung und Aufhebung bisheriger Weisungen

Ich habe keine Bedenken, daß in Fällen, in denen die Zahlung von Kindergeld auf Grund der bisherigen Weisungen bindend abgelehnt worden ist, das Kindergeld frühestens für die Zeit ab Mai 1980 nachgezahlt wird.

Mein Erlaß vom 27. Februar 1969 — II b 5 — 2983.2 — 10/69, soweit er die Berücksichtigung von üblichen Übergangszeiten behandelt, sowie mein Erlaß vom 28. Juni 1977 — II b 6 — 28011/6 — Nr. 1a und 1b — sind damit überholt.

Weitere Weisungen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus Übergangszeiten kindergeldrechtlich berücksichtigt werden können, behalte ich mir vor. B.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Kindergeldsätze zum 1. Februar 1981 bitte ich, bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 a BKGG die Bagatellgrenze für die Berücksichtigung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (Runderlaß 375/74 Nr. 2,425 und 2,426) von 200 DM auf 240 DM anzuheben."

- 2. Erlaß vom 13. April 1981 II b 5 28033 —;
  - Betr.: Kindergeld bei Wechsel des Anspruchsberechtigten während des Kalendermonats (§ 9 Abs. 1 BKGG)

"Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich in den Fällen, in denen sich für ein Kind infolge Wechsels des Kindergeldberechtigten im Laufe eines Kalendermonats ein höheres Kindergeld ergibt, dem neuen Kindergeldberechtigten bereits für diesen Monat den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisher gewährten und dem nunmehr zustehenden Kindergeld zu zahlen. Nr. 3.24 und Nr. 3.32 Abs. 2 Ihres Runderlasses 375/74 bitte ich entsprechend zu ändern."

Π

Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern zu dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. April 1981

- Für die Zeit bis zur förmlichen Anpassung des Rrd.Erl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit an den Erlaß vom 9. April 1981 gilt für die Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes zusätzlich Folgendes:
  - Von Nr. 2.218 des Rrd.Erl. 375/74 sind nur noch anzuwenden
    - Buchstaben b und c Abs. 1 Satz 3
    - Buchstaben i bis m.
  - Die Anlage 28 des Rd.Erl. 375/74 ist der Rechtslage anzupassen, die sich aus dem Erlaß vom 9. April 1981 ergibt.
- 2. In dem Urteil des BSG vom 30. Oktober 1980, mit Rücksicht auf das der Vorbehalt im letzten Absatz des Abschnitts A III des BMA-Erlasses vom 9. April 1981 gemacht worden ist, ist über § 2 Abs. 4a BKGG hinaus auch die kindergeldrechtliche Berücksichtigung einer Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschnitten, die sich mangels Ausbildungsplatzes ergibt, für den Fall anerkannt worden, daß das Kind einen Ausbildungsplatz ernsthaft anstrebt und sich um eine zumutbare Beschäftigung bemüht oder eine derartige Tätigkeit ausübt, ohne hieraus wenigstens 750 DM brutto im Monat zu erzielen.

Sollten unter Berufung hierauf Kindergeldanträge gestellt werden, denen nicht nach § 2 Abs. 4a BKGG stattgegeben werden kann, bitten wir, dem BMJFG zu berichten.

#### III.

Weitere Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

#### 1. Zu Nr. 2.424:

Diese Nummer ist mit dem Maßgabe anzuwenden, daß

- a) in Absatz 1 letzte Zeile die Worte "einen vollen Kalendermonat" als ersetzt gelten durch "30 Kalendertage",
- b) in Absatz 2 die Worte, "es sei denn, daß die Zeiten ohne Erwerbstätigkeit nur in einem einzigen Kalendermonat fallen" als gestrichen gelten.
- Das in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.534 des Rd.Erl. 375/74 enthaltene Beispiel erhält folgende Fassung:

#### "Beispiel:

Ein Berechtigter hat 3 Kinder. Das ältestes Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 20 Mark aus. Die beiden jüngeren Kinder leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

	Anspruch nach § 10 BKGG	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG	Vomhundertsatz der Berücksichtigung in Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kinder- geld nach § 12 Abs. 4 BKGG
	DM	Mark	DM		
I. Kind	50	20	30	60	90
. Kind	120		120	100	150
. Kind	240		240	100	150
			390	260	

\*) Rechengang:

390 DM : 260 = 1,50 DM 1,50 DM  $\times$  60 = 90,— DM für das 1. Kind, 1,50 DM  $\times$  100 = je 150,— DM für das 2. und 3. Kind.

Der auf das 1. Kind entfallende Betrag (90,— DM) ist die Unterhaltsleistung, die der Berechtigte erbringen muß, um zu erwirken, daß das in der DDR lebende Kind mitzählt und daß für dieses Kind 30,— DM Kindergeld zu zahlen sind."

#### 3. Zu Anlage 1:

Die Ausnahmeregelung Nr. 191.2 Abs. 1 Buchst. a und e gilt nicht für Arbeitnehmer und Beamte, die für länger als vier Wochen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge beurlaubt sind.

#### IV.

Abschnitt I unseres Rundschreibens vom 19. Dezember 1980 wird wie folgt berichtigt:

- 1. In Nr. 4 b wird unter Buchst. a die Nr. 2 gestrichen.
- 2. Der Eingangssatz der Nr. 6 a erhält folgende Fassung:

"Die Nr. 2.427 Abs. 2 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung:" Dies ist in der im GMBl. 1981 S. 43 abgedruckten Fassung des Rundschreibens bereits berücksichtigt.

#### V

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag Dr. Becker-Kreutz

#### 639

#### Genehmigung einer Flagge der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Stadt Babenhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

"Zwischen den mit jeweils einem goldenen Faden belegten roten Randstreifen in der oberen Hälfte des weißen Mittelstreifens das Stadtwappen."

Wiesbaden, 30. April 1981

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 48/81

StAnz. 20/1981 S. 1086

#### 640

#### Genehmigung einer Flagge des Wetteraukrelses

Dem Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

"Auf blau-gelb-roter Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Kreiswappen."

Wiesbaden, 28. April 1981

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 48/81

StAnz. 20/1981 S. 1086

#### 641

## Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Hüttenberg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

"Die Flagge zeigt die Farben Grün und Gold, in der oberen Hälfte belegt mit dem Wappen der Gemeinde."

Wiesbaden, 30. April 1981

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 48/81 StAnz, 20/1981 S. 1086

#### DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

#### 642

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegeis

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift "Amtsgericht Marburg", der Kennziffer 13 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 27. November 1980 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. April 1981

Der Hessische Minister der Justiz 5413 E — II/6 — 821/81 StAnz. 20/1981 S. 1086

#### DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

#### 643

Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers vom 7. April 1981

#### Abschnitt I

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers vom 17. August 1979 (StAnz. S. 1837) wird wie folgt geändert:

Als Abschnitt IV a wird eingefügt:

#### "IV a

Die Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes für die Angestellten der Vergütungsgruppen II a bis I BAT die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Unterrichtsauftrages bei den am jeweiligen Universitätsklinikum bestehenden Schulen zur Ausbildung des medizinischen Heilund Hilfspersonals im Umfang bis zu 4 Wochenstunden zu genehmigen.

#### Abschnitt II

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 7. April 1981 Der Hessische Kultusminister I A 7.2 — 050/81 — 99 In Vertretung gez. Dr. Vilmar

StAnz. 20/1981 S. 1086

644

#### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

## Einrichtung einer Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge, die die Funktion einer zentralen Anlaufstelle übernehmen soll, wird vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über die Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft folgende organisatorische Maßnahme nach Beteiligung des Personalrates getroffen: Die Außenstelle Schöneck des Hessischen Flüchtlingswohnheimes Hasselroth wird mit Wirkung vom 1. April 1981 als selbständige Dienststelle unter der Bezeichnung "Hessische Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge Schöneck" vorläufig tätig.

Diese Dienststelle führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38 —). Das Dienstsiegel hat als Umschrift die Bezeichnung "Hessische Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge Schöneck" zu tragen. Soweit es Schwierigkeiten bereitet, die angeführte Bezeichnung ungekürzt auf dem kleinen Landessiegel unterzubringen, können zweifelsfreie Abkürzungen verwendet werden.

Wiesbaden, 24. April 1981

Der Hessische Sozialminister M — VB 5 a — 7 b 02 — 27 gez. Clauss

StAnz. 20/1981 S. 1087

645

Übernahme von Kosten für die Teilnahme der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten und anderer Bediensteter des Landes an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG);

hier: Einbeziehung der Beauftragten der Arbeitgeber

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1977 (StAnz. S. 487)

Die Grundsätze, nach denen die Vertrauensmänner Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst des Landes eine Aufwandsvergütung bei Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Schwerbehindertengesetz erhalten, habe ich mit o. a. Rundschreiben festgelegt. Nach Nr. 7 dieses Rundschreibens finden die für die Vertrauensmänner der Schwerbehinderten getroffenen Regelungen auch für Bezirks- und Hauptvertrauensmänner sowie für die Angehörigen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat entsprechende Anwendung, wenn sie an derartigen Schulungsund Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Da die von der Hauptfürsorgestelle gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 SchwbG durchzuführenden Maßnahmen auch die Fortbildung der Beauftragten der Arbeitgeber einschließen, sind diesen Bediensteten in Fällen ihrer Schulung und Fortbildung die entsprechenden Kosten ebenfalls zu erstatten.

Um eine Gleichbehandlung aller auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmenden Bediensteten des Landes sicherzustellen, erweitere ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Finanzminister den in Nr. 7 meines o. a. Rundschreibens genannten Personenkreis um die Beauftragten der Arbeitgeber.

Den Beauftragten der Arbeitgeber ist daher ab sofort bei Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Schwerbehindertengesetz eine Abfindung zu gewähren, und zwar im gleichen Umfang wie den Vertrauensmännern und den sonstigen anspruchsberechtigten Bediensteten aus diesen Anlässen.

Wiesbaden, 22. April 1981

Der Hessische Sozialminister M — II A 2 b — 51 w 2203 StAnz. 20/1981 S. 1087

646

#### Beirat für die Hessischen Bildungsstätten der Jugendarbeit

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Januar 1979 (StAnz. S. 396)

 Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 JBFG in der Fassung vom 17. Dezember 1980 übertrage ich im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung diesem die folgende Aufgabe:

Beratung des Sozialministers bei der Planung, Gestaltung und Auswertung der Arbeit der staatlichen Jugendbildungsstätten des Landes Hessen.

 Mein Erlaß zur Errichtung eines Beirats für die Hessischen Bildungsstätten der Jugendarbeit vom 23. März 1972 (StAnz. S. 782) in der Fassung vom 12. Januar 1979 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. April 1981

Der Hessische Sozialminister

StS — II B 5 — 52 n 1001

StAnz. 20/1981 S. 1087

647

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der Neufassung vom 16. März 1978;

hier: Änderungen und Ergänzungen II (1981)

Bezug: Erlaß vom 16. März 1978 (StAnz. S. 1026, ber. S. 1254)

I

Teil B MFR wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### 1. Abschnitt I.I - Kommunalé Jugendpflege

1.1 Nr. 1.3.2 lautet künftig:

"Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Teilnehmerkreis und mindestens sieben Teilnehmern),"

1.2 Nr. 1.3.7 erhält folgende neue Fassung:

"Material für die Jugendarbeit wie Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur), Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen, Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte, Bildserien und Sportgeräte."

- 1.3 Bei Nr. 2.1.1 wird "12" durch "24" ersetzt.
- 1.4 Nr. 2.1.5 lautet künftig nach "anerkannt:" wie folgt:

"Spulentonbandgeräte 770,— DM,
Cassettentonbandgeräte 550,— DM,
Plattenspieler 330,— DM,
Dia-Projektoren 440,— DM,
8-mm-Projektoren 660,— DM,
Sportgeräte 200,— DM,"

#### 2. Abschnitt I.II - Jugendarbeit der Jugendverbände

2.1 Buchst. A Nr. 4.1.1 wird um einen zweiten Satz ergänzt:

"Der Vorschlag des Jugendrings darf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 höchstens 30 v. H. der Zuwendung vorsehen."

2.2 Buchst. A Nr. 4.1.3 erhält nach dem Wort "Betrag" die neue Fassung:

"in zwei Teilen zum 1. Januar und 1. Juli des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7)."

- 2.3 Bei Buchst. B Nr. 2.1 werden "66<sup>2</sup>/s" durch "80" und "20 000" durch "32 000" ersetzt.
- 2.4 Buchst. C Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Zuwendung wird in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 2 Jugendbildungsförderungsgesetz gewährt für

- 2.1.1 Tagesveranstaltungen (mit mindestens sechs Arbeitsstunden),
- 2.1.2 Lehrgänge (ab zwei Tagen und Wochenendlehrgänge); An- und Abreisetage können als volle Tage gerechnet werden,
- 2.1.3 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Teilnehmerkreis und mindestens sieben Teilnehmern)."
- 2.5 Buchst. D Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

"Die Zuwendung beträgt je Tag und Teilnehmer 5,— DM. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.3 muß die Dauer der Begegnung mit der einladenden Gruppe

- mindestens 75 v.H. der Gesamtdauer, für die die Zuwendung gewährt werden soll, betragen."
- 2.6 In Buchst. D Nr. 2.2 werden "30" durch "40", "16" durch "14" und "zchn" durch "begonnene sieben" ersetzt.
- 2.7 Buchst. E wird ab Nr. 2.2.1 wie folgt gefaßt:

"2.2.1 Spulentonbandgeräte	770,— DM,
2.2.2 Cassettentonbandgeräte	550,— DM,
2.2.3 Plattenspieler	330,— DM,
2.2.4 Dia-Projektoren	440,— DM,
2.2.5 8-mm-Filmprojektoren	660,— DM,
2.2.6 Sportgeräte	200, DM.

- 2.8 Bei Buchst. F Nr. 1.3.2 wird "zehn" durch "begonnene sieben" ersetzt.
- 2.9 In Buchst. F Nr. 2.1 tritt an die Stelle von "1,50" künftig "3,—".

#### Abschnitt I.III — Jugendarbeit der politischen Jugendverbände

- 3.1 Buchst. C Nr. 1.2.1 endet nach dem Wort "Bildungsreferenten" mit einem Komma.
- 3.2 Bei Buchst. C wird eine neue Nr. 1.3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: "Für die Anstellungsvoraussetzungen und die tarifliche Vergütung der Bildungsreferenten finden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz analog Anwendung."
- 3.3 Buchst. C Nr. 2.1 erhält folgende Fassung: "Die Zuwendung wird in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz gewährt."
- 3.4 Buchst. C Nr. 2.3.2 entfällt. Die bisherigen Nrn. 2.3.3 und 2.3.4 werden neue Nrn. 2.3.2 und 2.3.3.
- 3.5 Bei Buchst. D Nr. 2.1 wird "20" durch "24" ersetzt.
- 3.6 Buchst. D Nr. 2.2 wird wie folgt neu gefaßt: "Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Teilnehmerkreis und mindestens sieben Teilnehmern) bis zu 50,— DM je Nachmittag bzw. Abend zur Bestreitung der Sachkosten,"
- 3.7 Buchst. G Nr. 2.2 lautet künftig nach "anerkannt:" wie folgt:

,,2.2.1	Spulentonbandgeräte	770,— DM,
2.2.2	Cassettentonbandgeräte	550,— DM,
2.2.3	Plattenspieler	330,— DM,
2.2.4	Dia-Projektoren	440,— DM,
2.2.5	8-mm-Filmprojektoren	660,— DM,
226	Sportgeräte	200,- DM."

#### 4. Abschnitt III.II - Behindertenerholung

In Nr. 2.1 wird der Klammerzusatz "(Anteilfinanzierung)" ersatzlos gestrichen.

#### Abschnitt IV.I — Fortbildung des Personals im Gesundheitswesen

Der Abschnitt entfällt; die Position bleibt zunächst frei.

#### 6. Abschnitt IV.III — Untersuchungen auf angeborene Stoffwechselanomalien bei Neugeborenen

Der Abschnitt erhält folgende neue Fassung:

#### ,1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1.1 Ziel der Förderung ist es, die Einleitung und Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen auf angeborene Stoffwechselstörungen für alle Neugeborenen zu sichern, um die Kinder erforderlichenfalls rechtzeitig der notwendigen Behandlung zuzuführen.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind
- 1.2.1 die Einleitung der Untersuchungen (auf Hypothyreose, Phenylketonurie und Galactosämie) durch freiberufliche Hebammen bei Hausgeburten,
- 1.2.2 die Bereitstellung von Testmaterial (für die Feststellung von Mucoviscidose) in Krankenhäusern.

#### Umfang der Förderung

Als Landesleistung werden gewährt

- 2.1 für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 ein Pauschalbetrag je Entnahme und Einsendung des Untersuchungsmaterials.
- 2.2 für Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 die Kosten des Testmaterials.

#### 3. Allgemeine Vorausseizungen der Förderung

Die Maßnahmen müssen entsprechend den hierzu ergangenen, ergänzenden Regelungen des Sozialministers durchgeführt werden.

#### 4. Antrag

- 4.1 Das Gesundheitsamt meldet über den Regierungspräsidenten dem Sozialminister (einfache Ausfertigung)
- 4.1.1 bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 die Anzahl der von den freiberuflichen Hebammen eingeleiteten Untersuchungen,
- 4.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 die Menge des benötigten Testmaterials.
- 4.2 Die Meldungen nach Nr. 4.1 gelten als Antrag. Teil A Nr. 7 Satz 2 gilt sinngemäß.

#### 5. Bewilligung, Auszahlung

Es wird ausgezahlt

- 5.1 die Landesleistung nach Nr. 2.1 vom Regierungspräsidenten,
- 5.2 die Landesleistung nach Nr. 2.2 vom Sozialminister.

#### 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 besteht der Verwendungsnachweis in der Meldung der durchgeführten Blutentnahmen durch die Hebammen, die der Auszahlungsanordnung beigefügt ist.
- 6.2 Für Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 entfällt der Verwendungsnachweis, da es sich um Sachaufwand handelt."

#### 7. Abschnitt IV.IV — Rachitisprophylaxe

Der Abschnitt erhält folgende neue Fassung:

#### "1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Säuglinge und Kleinkinder durch Kombinationspräparate von Vitamin D und Fluor vor Rachitis und Karies zu schützen.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahme ist das Verabreichen der Vitaminpräparate nach Nr. 1.1 durch die Gesundheitsämter (Mütterberatungsstellen und über das Gesundheitsamt beteiligte freipraktizierende Ärzte).

#### 2. Umfang der Förderung

Als Landesleistung werden die Kosten für die Vitaminpräparate nach Nr. 1.1 gewährt, wobei die Sozialversicherungsträger einen Teil erstatten.

#### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Maßnahme muß entsprechend den hierzu ergangenen, ergänzenden Regelungen des Sozialministers durchgeführt werden.

#### A Antrag

- 4.1 Der Träger meldet seinen Bedarf über den Regierungspräsidenten dem Sozialminister (einfache Ausfertigung).
- 4.2 Der Träger legt dem Sozialminister unbezahlte und mit Empfangsbestätigung versehene Rechnungen vor. Nr. 8.4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) gilt entsprechend.

#### 5. Bewilligung, Auszahlung

Die Landesleistung wird vom Sozialminister ausgezahlt.

#### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis entfällt, da es sich um Sachaufwand handelt."

## 8. Abschnitt IV.IX — Sportärztliche Untersuchung und Beratung

- 8.1 Nr. 1.3 erhält die neue Fassung:
  - "Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung von Vereinssportlern, die Leistungssport treiben und von ihren Vereinen zu Wettkämpfen gemeldet werden."
- 8.2 Es wird eine neue Nr. 1.5 eingefügt mit dem Wortlaut:

"Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung von Seniorensportlern über 40 Jahre, die zur Erhaltung ihrer körperlichen Beweglichkeit, zum Abbau von Risikofaktoren und zur Vorbeugung der koronaren Herzkrankheit in eigenständigen Seniorensport-

- vereinen oder entsprechenden Abteilungen der Sportvereine bewegungstherapeutisch betreut werden."
- 8.3 Die Nrn. 1.5 bis 1.8 werden neue Nrn. 1.6 bis 1.9.
- 8.4 Nr. 4 enthält den einzigen Satz:

"Der Antrag ist jeweils vierteljährlich für das abgelaufene Vierteljahr dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung)".

Die Teilnummern 4.1 und 4.2 entfallen.

8.5 Der Satz bei Nr. 6 lautet:

"Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben des Antrags."

#### 9. Abschnitt IV.XII — Aus- und Weiterbildung in nichtärztlichen Heilberufen

- 9.1 Die Überschrift des Abschnittes lautet künftig: "Aus-, Fort- und Weiterbildung in nichtärztlichen Heil- und Fachberufen im Gesundheitswesen".
- 9.2 Bei Nr. 1.1 wird anstelle von "bzw." eingeschoben "Fort- und". Statt "Heilberufe" heißt es "Heil- und Fachberufe".
- 9.3 Nr. 1.2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Förderungsfähig sind

- 1.2.1 der Betrieb von staatlich anerkannten Aus-bzw. Weiterbildungsstätten,
- 1.2.2 Fortbildungsmaßnahmen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen."
- 9.4 Es wird eine neue Nr. 1.3 eingefügt mit dem Wortlaut:

"Träger der Maßnahmen können sein

- 1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.3.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 1.3.3 andere Organisationen, sofern eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird."
- 9.5 Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.4.

Sie lautet künftig:

"Nicht förderungsfähig sind

- 1.4.1 der Betrieb von Aus- bzw. Weiterbildungsstätten, deren Betriebskosten über den Pflegesatz von Krankenhäusern abgerechnet werden,
- 1.4.2 Fortbildungsmaßnahmen, deren Dauer eine Woche nicht erreicht."
- 9.6 Nr. 2.1.2 wird wie folgt neu gefaßt:

"bei Weiterbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilfinanzierung)."

#### 10. Abschnitt V.I — Beschäftigung von Übungsleitern

Der Abschnitt erhält folgende neue Fassung:

#### "1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern den Sportbetrieb nach zeitgerechten p\u00e4dagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und zu intensivieren.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter durch Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit die Übungsleiter insbesondere für Maßnahmen des "Zweiten Weges" eingesetzt werden.
- 1.3 Für die Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern durch die Sportvereine kann mit Ausnahme des Abschnitts V.II die Förderung nach diesen Richtlinien entfallen, da hierfür dem Landessportbund Mittel aus den Leistungen zur Verfügung stehen, die er nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen erhält.

#### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Als zuwendungsfähige Kosten gilt eine Stundenvergütung von 7,— DM; die Zuwendung darf jedoch 1000,— DM je Haushaltsjahr und Übungsleiter nicht überschreiten.
- 2.2 Soweit der Vomhundertsatz nach Nr. 2.1 nicht voll gewährt werden kann, wird ein einheitlicher Förderungssatz auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel und der vorgelegten Anträge festgesetzt.

2.3 Die Zuwendung wird nicht dem einzelnen Übungsleiter bewilligt, sondern dem Träger der Maßnahmen nach Nr. 1.2.

#### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Als Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinie gelten
  - 3.1.1 Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht,
  - 3.1.2 staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf,
  - 3.1.3 Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes,
  - 3.1.4 Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind.
- 3.2 Die Übungsleiter müssen innerhalb von drei Monaten an mindestens zwölf Übungsabenden eingesetzt werden. An den Übungsabenden sollen sich im allgemeinen mindestens 15 Teilnehmer beteiligen.

#### 4. Antras

- 4.1 Dem Antrag (Formblatt ist beim Sozialminister erhältlich) sind die Nachweise entsprechend Nr. 3.1 beizufügen.
- 4.2 Der Antrag ist für das gesamte folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen bzw. vorzulegen (zweifache Ausfertigung)
  - 4.2.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises bis 30. November des laufenden Haushaltsjahres,
  - 4.2.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem Sozialminister bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
- 4.3 Den Antrag der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt prüft der Kreisausschuß des Landkreises hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Sozialminister bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vor.
- 4.4 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn 4.4.1 sie verspätet eingereicht werden,
  - 4.4.2 sie unvollständig sind,
  - 4.4.3 die Verwendung einer dem Antragsteller im vorangegangenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.
- 4.5 Die Maßnahmenträger können je Haushaltsjahr nur einen Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiter stellen. Zweit- oder Nachanträge können nicht berücksichtigt werden.

#### 5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt — bei kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen unmittelbar — und ausgezahlt.

#### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen (zweifache Ausfertigung)

- 6.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises dem Sozialminister,
- 6.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem Sozialminister."

#### 11. Abschnitt V.II - Behindertensport

- 11.1 Nr. 2 lautet ab Nr. 2.3.2 künftig wie folgt:
  - "2.3.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.3 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnungen belegten Beträge,
  - 2.3.3 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.4 bis zu 50 v. H. des nachgewiesenen Fehlbetrags; dabei sind zuwendungsfähig nur die Kosten für die Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltung (ohne Siegerehrungen, kulturelle Ergänzungsveranstaltungen u. dergl.),

- 2.3.4 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.5 nach den entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts V.VI,
- 2.3.5 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.6 bis zu 90 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Einzelentscheidung)."
- 11.2 Nr. 4.5 Halbsatz 2 heißt:

"der Antrag hat eine genaue Schilderung des Sachverhalts und der Finanzsituation zu enthalten und ist i. d. R. über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde und den Kreisausschuß des Landkreises dem Sozialminister vorzulegen (einfache Ausfertigung)."

11.3 Nr. 6.5 entfällt; Nr. 6.6 wird neue Nr. 6.5.

### 12. Abschnitt V.IV — Beschaffung von langlebigen Sportge-

- 12.1 Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefaßt: "Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt i. d. R. 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten."
- 12.2 Der Abschnitt erhält ab Nr. 4 folgende neue Fassung:
  - "4 Inaussichtstellung, Antrag
  - 4.1 Der Antrag, dem die Angebote der Lieferfirmen beizufügen sind, ist bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr einzureichen (einfache Ausfertigung)
    - 4.1.1 von Sportvereinen beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreisausschuß des Landkreises,
    - 4.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises.
  - 4.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises faßt die Anträge nach Nr. 4.1 mit den von ihm selbst geplanten Maßnahmen in einer Bedarfsmeldung zusammen, die er bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr dem Sozialminister vorlegt (einfache Ausfertigung).
  - 4.3 Zu Beginn des Haushaltsjahres gibt der Sozialminister die auf die kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Beträge bekannt, die damit als Zuwendung in Aussicht gestellt werden (Teil A Nr. 6).
  - 4.4 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis zum 1. Oktober des Haushaltsjahres beim Sozialminister ab, bei geringerem Bedarf entsprechend weniger (Teil A Nr. 7). Mit dem Abruf ist der Gesamtverwendungsnachweis nach Nr 6.2 vorzulegen.
  - 4.5 Bei Beschaffungen durch Sportfachverbände gilt abweichend zu Nrn. 4.1 bis 4.4:

Der Antrag, dem die Angebote der Lieferfirmen beizufügen sind, ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr über den Landessportbund dem Sozialminister vorzulegen (einfache Ausfertigung).

#### 5 Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Der Sozialminister zahlt den abgerufenen Betrag aus (Teil A Nr. 8.2). Er verteilt überschüssige Mittel entsprechend dem Bedarf.
- 5.2 Bei Anträgen nach Nr. 4.5 wird die Zuwendung vom Sozialminister unmittelbar bewilligt und ausgezahlt.

#### 6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Zum Nachweis der Verwendung sind bis spätestens zum 31. August des Haushaltsjahres einzureichen
  - 6.1.1 von Sportvereinen beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreisausschuß des Landkreises,
  - 6.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises

die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis; die Nummern, unter denen die beschaften Geräte in das Inventarverzeichnis des Zuwendungsempfängers aufgenommen sind, sind auf den Rechnungsbelegen zu vermerken.

- 6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises faßt die nach Nr. 6.1 nachgewiesenen und seine eigenen Beschaffungen in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und legt diesen mit dem Abruf nach Nr. 4.4 dem Sozialminister vor (zweifache Ausfertigung).
- 6.3 Bei Beschaffungen durch Sportfachverbände gilt abweichend von Nrn. 6.1 und 6.2:

Der Verwendungsnachweis, dem die Belege nach Nr. 6.1 beizufügen sind, ist bis zum 1. Oktober des Haushaltsjahres dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung)."

#### 13. Abschnitt V.VI — Sonstige Sportförderung

Nr. 2.4 entfällt.

#### Abschnitt VIII.I — Maßnahmen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Die Förderung von Maßnahmen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach diesen Richtlinien kann entfallen, da diesen hierfür Mittel aus den Leistungen zur Verfügung stehen, die sie nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen erhalten. Der Abschnitt entfällt daher; die Position bleibt zunächst frei.

II

- Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und bezüglich der Regelungen zu Nr. 6 der einzelnen Abschnitte dem Rechnungshof.
- Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 21. April 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — VIA 4 — 93 c — 26 — MFR
StAnz. 20/1981 S. 1087

648

## Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz Berlin teilt mit Schreiben vom 8. April 1981 — IV A 1 — Kut-171050-06 — mit, daß Herr Johannes Kuth, geboren am 17. Oktober 1950 in Dortmund, glaubhaft nachgewiesen hat, daß seine Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist.

Nachdem Herr Kuth die Tierärztliche Prüfung vor dem Ausschuß für die Tierärztliche Prüfung in Berlin bestanden hatte, wurde ihm am 23. September 1975 die Approbation als Tierarzt durch den Senator für Gesundheit und Umweltschutz erteilt.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Herrn Kuth ist am 8. April 1981 eine Ersatz-Approbationsurkunde ausgestellt worden.

Wiesbaden, den 22. April 1981

Der Hessische Sozialminister VII B 1 — 19 a 20/09 — 386/81 StAnz. 20/1981 S. 1090

649

## Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten März und April 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

 Nr. 101/337 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Vergütungen und Urlaubsdauer für Auszubildende der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

- Nr. 408/172 Tarifvertrag vom 8. 12. 1980 gültig ab
   1. 12. 1980 über Löhne, Gehälter und Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Nr. 408/173 Tarifvertrag vom 8. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 1. 12. 1975.
- Nr. 408/174 Tarifvertrag vom 8. 12. 1980 gültig ab
   1. 1. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) vom 1. 12. 1975.

Zu 2. bis 4. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).

Zu 2. bis 4. Tarifvertragsparteien:

Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Hannover, sowie Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

- Nr. 409/415 Lohntarifvertrag vom 21. 1. 1981 gültig ab 1. 11. 1980 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Nr. 409/416 Gehaltstarifvertrag vom 21. 1. 1981 gültig ab 1. 11. 1980 für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 5. und 6. betr. Arbeitnehmer der Cudo Isolierglasgesellschaft mbH, Kirchheim.

Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.

- Nr. 700/1715 Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981.
- Nr. 700/1716 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 —.

Zu 7. und 8. betr. Arbeitnehmer der Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH & Co. KG, Mücke.

Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:

Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH & Co. KG., Mükke, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

Nr. 700/1717 — Anerkennungstarifvertrag vom 12. 3. 1980 — gültig ab 1. 2. 1980 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-Metall-Elektroindustrie für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Meister und Auszubildenden der Firma Hans Lindner KG., Fassondreherei, Amöneburg.

Tarifvertragsparteien:

Hans Lindner KG., Fassondreherei, Amöneburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

- Nr. 700/1718 Tarifvertrag vom 1. 3. 1981 zur Regelung der Mitgliederzahl der Gesamtjugendvertretung.
- Nr. 700/1719 Zusatztarifvertrag vom 1. 12. 1980 zur Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 1. 9. 1980 (Abschnitt II).
- 12. Nr. 700/1720 Zusatztarifvertrag vom 6. 2. 1981 zur Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 1. 9. 1980 (Abschnitt III).
- Nr. 700/1721 Zusatztarifvertrag vom 5. 3. 1981 zur Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 1. 9. 1980 (§ 15).

Zu 10. bis 13. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagen AG.

Zu 10. bis 13. Tarifvertragsparteien:

Volkswagen AG. und IG Metall, Bezirksleitung Hannover.

- 14. Nr. 705/432 Lohntarifvertrag vom 18. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 15. Nr. 705/433 Gehaltstarifvertrag vom 18. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 für die Angestellten und Meister.
- Nr. 705/434 Tarifvertrag vom 18. 2. 1981 gültig ab
   1. 2. 1981 über Vergütungen und Urlaubsgeld für die Auszubildenden.

Zu 14. bis 16. betr. Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 14. bis 16. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

17. Nr. 1200/594-2001/178 — Manteltarifvertrag vom 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).

Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

18. Nr. 1400/209 — Lohnabkommen vom 21. 3. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Druck e. V., Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

- 19. Nr. 1501/111 Tarifvertrag vom 29. 5. 1980 gültig ab 1. 10. 1980 — über Lohngruppen für die gewerbl, Arbeitnehmer.
- Nr. 1501/112 Tarifvertrag vom 15. 11. 1980 gültig ab
   1. 7. 1980 über vermögenswirksame Leistungen für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden.

Zu 19. und 20. betr. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet.

Zu 19. und 20. Tarifvertragsparteien:

Süddeutsche Tarifgemeinschaft der Lederindustrie e. V., Frankfurt, sowie Arbeitgeberverband der Nord- und Westdeutschen Lederindustrie e. V., Wuppertal, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

- 21. Nr. 1502/162 Gehaltstarifvertrag vom 13. 1. 1981 gültig ab 1. 11. 1980 für die Angestellten und Meister.
- 22. Nr. 1502/163 Tarifvertrag vom 13. 1. 1981 gültig ab
  1. 11. 1980 über Vergütungen für Auszubildende.
- 23. Nr. 1502/164 Urlaubsabkommen vom 13. 1. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 für die Angestellten und Meister. Zu 21. bis 23. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.

Zu 21. bis 23. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach am Main, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

24. Nr. 1700/473 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Sägeindustrie und der übrigen Holzbearbeitung im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausgenommen Bayern —.
Tarifvertragsparteien:

Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 25. Nr. 1700/474 Tarifvertrag vom 17. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
- 26. Nr. 1700/475 Tarifvertrag vom 17. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 über Vergütungen für Auszubildende der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.

Zu 25. und 26. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

- 27. Nr. 1700/476 Gehaltstarifvertrag vom 17. 2. 1981 gültig ab 1. 2. 1981 für die Angestellten der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
- 28. Nr. 1700/477 Tarifvertrag vom 17. 2. 1981 gültig ab
  1. 2. 1981 über Vergütungen für Auszubildende der

holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande

Zu 27. und 28. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Zu 25. bis 28. Tarifvertragsparteien

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 29. Nr. 1766/478 Lohntarifvertrag vom 27. 2. 1981 gültig
   ab 1. 3. 1981 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 30. Nr. 1700/479 Gehaltstarifvertrag vom 27. 2. 1981 gültig ab I. 3. 1981 für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 29. und 30. betr. Arbeitnehmer der Knopfindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersach-sen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern sowie Berlin.

Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:

Verband der Deutschen Knopfindustrie e. V., und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

31. Nr. 1709/480 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über ein 13. Monatseinkommen für die Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

32. Nr. 1700/481 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Firma Ladenbau Maier, Ladeneinrichtungen und Kühlmöbelbau.

Tarifvertragsparteien:

Firma Ladenbau Maier, Ladeneinrichtungen und Kühl-möbelbau, München, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

33. Nr. 1709/432 — Firmentarifvertrag vom 4. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Löhne und Zulagen für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Monza GmbH & Co., Langen

Tarifvertragsparteien:

Firma Monza GmbH & Co., Langen (Hessen), und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/ Rheinland-Pfalz.

34. Nr. 1901/260 — Lohntarifvertrag vom 20. 1. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Müllerbund, Frankfurt am Main, und Ge-werkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

- 35. Nr. 1902/110 Tarifvertrag vom 4. 2. 1981 gültig ab 1. 7. 1981 - über die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- 36. Nr. 1902/111 Manteltarifvertrag vom 4. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 für alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden.

Zu 35. und 36. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.

Zu 35. und 36. Tarifvertragsparteien:

Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

37. Nr. 1903/177 — Tarifvertrag vom 24. 2. 1981 — gültig ab
1. 3. 1981 — über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für die Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

 38. Nr. 1904b/126 — Entgelt-Bundesrahmentarifvertrag vom 19. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn, sowie Süßwarenindustrie-Verband e. V., Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

39. Nr. 1905a/33 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die gewerbl. Arbeit-nehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Fleischerhandwerks im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien:

Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

40. Nr. 1907b/334 -- Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Tarifvertragsparteien:

Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

41. Nr. 1912c/143 — Entgelttarifvertrag vom 16. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Entgeltsätze für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerk-schaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hes-sen/Rheinland-Pfalz/Saar.

- 42, Nr. 1912d/52 Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 1. 1981 - gültig ab 1. 1. 1981 -
- 43. Nr. 1912d/53 Gehaltstarifvertrag und Gruppenplan für die Angestellten und Werkmeister vom 29. 1. 1981 - gültig ab 1. 1. 1981 -

Zu 42. und 43. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellte und Werkmeister der Kühlhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:

Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

- 44. Nr. 1913/216 Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 10. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 -
- 45. Nr. 1913/217 Tarifvertrag vom 10. 3. 1981 gültig ab
   1. 2. 1981 über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.

Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

46. Nr. 1913e/93 — Einheitlicher Entgelttarifvertrag vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutsche Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Hamburg/ Schleswig-Holstein und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

47. Nr. 1913i/189 — Entgelttarifvertrag vom 23. 3. 1981 gültig ab 1. 4. 1981 — über die Entgeltsätze für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Mineralbrunnen im Lande Hessen.

Tarifvertragspartelen: Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

48. Nr. 1914c/132 — Manteltarifvertrag vom 2. 10. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — für die Angestellten und Auszubildenden der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und dem Regierungsbezirk Unterfranken.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

Nr. 2100/1169 — Tarifvertrag vom 3. 2. 1981 — gültig ab
 1. 1. 1981 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

- 50. Nr. 2001b/42 Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 51. Nr. 2001b/43 Tarifvertrag vom 15. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 über Vergütungen für Auszubildende.
   Zu 50. und 51. betr. Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.

Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

52. Nr. 2102e/176 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen im Dachdeckerhandwerk vom 17. 12. 1980 im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

53. Nr. 2400/579 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

54. Nr. 2500/368 — Manteltarifvertrag vom 16. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

55. Nr. 2500/369 — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz vom 16. 1. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die Arbeitnehmer der Firma DEICHMANN-SCHUHE GMBH & CO VERTRIEBS KG im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Firma DEICHMANN-SCHUHE GMBH & CO KG, Essen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

56. Nr. 2601/292 — Manteltarifvertrag vom 23. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Redakteure (Wort und Bild) an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., und Deutscher Journalistenverband e. V., sowie IG Druck und Papier, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

57. Nr. 2601/293 — Tarifvertrag vom 23. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — über ein Urlaubsgeld für Redakteure und Volontäre an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalistenverband e. V., IG Druck und Papier und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

58. Nr. 2603b/238 — Manteltarifvertrag vom 10. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten und Auszubildenden in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

59. Nr. 2606c/37 — Manteltarifvertrag vom 14. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. — Landesgruppe Hessen —, Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

60. Nr. 2702a/530 — Manteltarifvertrag vom 31. 10. 1980 — gültig ab 1. 1, 1981 — für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

61. Nr. 2702a/531 — Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 23. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zum Manteltarifvertrag (Sonderzahlung, Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

62. Nr. 2702a/532 — Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 23. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 1. 1982 — zum Manteltarifvertrag vom 4. 12. 1974 (Sonderzahlung, Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 63. Nr. 2702c-1/623 Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT/OKK vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 für die Angestellten.
- 64. Nr. 2702c-1/624 Tarifvertrag Nr. 46 vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 1. 1980 zur Änderung und Ergänzung des BAT/OKK (Urlaub).
- 65. Nr. 2702c-1/625 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980/1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
- 66. Nr. 2702c-1/626 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer.
- 67. Nr. 2702c-1/627 Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 gültig ab 1. 1. 1980 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
- 68. Nr. 2702c-1/628 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980/1. 4. 1980/1. 3. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende,
- 69. Nr. 2702c-1/629 Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
- 70. Nr. 2702c-1/630 Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5.
   1980 gültig ab 1. 6. 1980 zum Tarifvertrag über ein

Urlaubsgeld an Auszubildende, die nicht zum Sozialversicherungsfachangestellten ausgebildet werden.

Zu 63. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.

Zu 63. bis 70. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 71. Nr. 2702c-4/568 Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum BG-AT für die Angestellten (u. a. Urlaubsdauer).
- 72. Nr. 2702c-4/569 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 über eine zusätzliche Zahlung an die Arbeiter und Angestellten.
- 73. Nr. 2702c-4/570 Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende.
- 74. Nr. 2702c-4/571 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 10. 1979/1. 3. 1980/1. 3. 1981 zur Anderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
- 75. Nr. 2702c-4/572 Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BG-AT vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — für die Angestellten.
- 76. Nr. 2702c-4/573 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980/1. 3. 1981 zur Anderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
- 77. Nr. 2702c-4/574 Anderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
- 78. Nr. 2702c-4/575 Ergänzungstarifvertrag Nr. 68 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zum BG-AT für die Angestellten (u. a. Tätigkeitsmerkmale).
- 79. Nr. 2702c-4/576 Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 4. 1980 gültig ab 1. 1. 1980 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 38 zum BG-AT.
- 80. Nr. 2702c-4/577 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1980 gültig ab 1. 4. 1980 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum BG-AT.
- 81. Nr. 2702c-4/578 Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
- 82. Nr. 2702c-4/579 Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1980 gultig ab 1. 6. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
- 83. Nr. 2702c-4/580 Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zum Vergütungstarifvertrag vom 1. 12. 1977 für die zum Sozialversicherungsfachangestellten Auszubildenden.
- 84. Nr. 2702c-4/581 Anderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
- 85. Nr. 2702c-4/582 Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. 4. 1980 gültig ab 1. 1. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
- 86. Nr. 2702c-4/583 Ergänzungstarifvertrag Nr. 66 zum BG-AT vom 1. 4. 1980 gültig ab 1. 1. 1980/1. 10. 1976 ----
- 87. Nr. 2702c-4/584 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

Zu 71. bis 87. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.

Zu 71. bis 87. Tarifvertragsparteien:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

88. Nr. 2702c-4/585 — Anderungstarifvertrag Nr. 4 vom 10. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Tarifvertragsparteien:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Bonn.

- Nr. 2702c-4/586 Zweiter Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 zum Vergütungstarifvertrag vom 14./15. 2. 1978 für die zum Sozialversicherungsfachangestellten Auszubildenden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.
  - Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel sowie Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand Hamburg stand, Hamburg.
- 90. Nr. 2702c-5/410 Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 zur Übernahme von Tarifverträgen, die mit der Gewerkschaft ÖTV vereinbart sind.
- 91. Nr. 2702c-5/411 Tarifvertrag vom 22. 5. 1980 zur Übernahme von Tarifverträgen, die mit der Gewerkschaft OTV vereinbart sind.
- 92. Nr. 2702c-5/412 Tarifvertrag vom 27. 5. 1980 zur Übernahme von Tarifverträgen, die mit der Gewerkschaft ÖTV vereinbart sind.
- 93. Nr. 2702c-5/413 Tarifvertrag vom 25. 6. 1980 zur Übernahme von Tarifverträgen, die mit der Gewerkschaft OTV vereinbart sind.
- 94. Nr. 2702c-5/414 Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 zur Übernahme von Tarifverträgen, die mit der Gewerkschaft OTV vereinbart sind.

Zu 90. bis 94. betr. Arbeitnehmer der Bundesknappschaft im Bundesgebiet.

Zu 90. bis 94. Tarifvertragsparteien:

Bundesknappschaft und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

95. Nr. 2702c-5/415 — Tarifvertrag vom 3. 9. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — über die Fortbildung von Angestellten bei der Bundesknappschaft im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:

Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 96. Nr. 2702c-13/329 Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum EKT vom 22. 5. 1980 gültig ab 1. 7. 1980/1. 1. 1981 betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen sowie Manteländerung (u. a. Urlaubsdauer).
- 97. Nr. 2702c-13/330 Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 h zum EKT vom 10. 12. 1979 - gültig ab 1. 1. 1980 über Manteländerungen (Tätigkeitsmerkmale).
- 98. Nr. 2702c-13/331 Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 vom 22. 5. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.

Zu 96. bis 98. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 96. bis 98. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 99. Nr. 2702c-18/302 Tarifvertrag vom 18. 3. 1980 gültig ab 1. 4. 1980 über die Zahlung einer Versetzungszulage an Angestellte.
- 100. Nr. 2702c-18/303 Tarifvertrag vom 18. 3. 1980 gültig ab 1. 4. 1980 — über die Neufassung der Anlage 5 zum EKT (u. a. Tätigkeitsmerkmale).

Zu 99. und 100. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien:

Kaufmännische Krankenkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

101. Nr. 2808/676 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — für die Angehörigen des Bodenpersonals der LTU Lufttransport-Unternehmen KG. im Bundesgebiet und Berlin (West) sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 102. Nr. 2808/677 2. Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1980 gültig ab 1. 12. 1980 zum Manteltarifvertrag Nr. 3 für das Bordpersonal, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 103. Nr. 2808/678 2. Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1980 gültig ab 1. 12. 1980 zum Manteltarifvertrag Nr. 3 für das Bordpersonal, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
   Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG. und Condor Flugdienst GmbH.
- 104. Nr. 2808/679 2. Änderungstarifvertrag vom 30. 1. 1981 gültig ab 1. 2. 1980 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 22 für das Bodenpersonal, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 105. Nr. 2808/680 2. Änderungstarifvertrag vom 30. 1. 1981 gültig ab 1. 2. 1980 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 22 für das Bodenpersonal, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 104. und 105. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG., der Lufthansa Service GmbH sowie der Condor Flugdienst GmbH.

Zu 102. bis 105. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

106. Nr. 2900/373 — Tarifvertrag vom 29. 8. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — über Löhne, Gehälter und Vergütungen für Auszubildende für die Arbeitnehmer in Großküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Großküchen, Werksküchen, Kasinos, Kantinen und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Köln, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

- 107. Nr. 2900/374 Tarifvertrag vom 5. 1. 1981 gültig ab
   1. 1. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom
   1. 10. 1979.
- 108. Nr. 2900/375 Lohntarifvertrag (Teil IIb) für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981.
- 109. Nr. 2900/376 Gehaltstarifvertrag (Teil IIa) für die Angestellten vom 10. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981.
  Zu 107. bis 109. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Gesellschaft für Jugendheime mbH.
  Zu 107. bis 109. Tarifvertragsparteien:

Gesellschaft für Jugendheime mbH., Hauptverwaltung, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

- 110. Nr. 2900/377 Tarifvertrag vom 29. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 über die Angleichung an bestehende Tarifverträge für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (Hotels und Gaststätten).
- 111. Nr. 2960/378 Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 — über Kündigungsfristen und Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer bei den DSG-Tochterunternehmen.
- 112. Nr. 2900/380 Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 — über die Besitzstandswahrung bei kurzfristiger Dienstunterbrechung für die Arbeitnehmer bei den DSG-Tochterunternehmen.

Zu 110. bis 112. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (Tochterunternehmen) im Bundesgebiet.

Zu 110. bis 112. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

113. Nr. 2900/379 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über eine einmalige monatliche Lohn- und Gehaltszahlung für die Arbeitnehmer der Firma Churrasco Steakhaus.

Tarifvertragsparteien:

Kommanditgesellschaft Churrasco, Argentinisches Steakhaus, Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

- 114. Nr. 2900/381 Tarifvertrag vom 2. 1. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 — über die Besitzstandswahrung bei kurzfristiger Dienstunterbrechung für Arbeitnehmer bei den DSG-Tochterunternehmen (Hotels und Gaststätten), im Bundesgebiet.
- 115. Nr. 2900/382 Tarifvertrag vom 2. 1. 1981 gültig ab I. 1. 1981 über Kündigungsfristen und Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer bei den Tochterunternehmen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (Hotels und Gaststätten) im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 116. Nr. 3002a/467 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
- 117. Nr. 3002a/466 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab
   1. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
- 118. Nr. 3002a/470 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
- 119. Nr. 3002a/471 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Anderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Zu 116. bis 119. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 120. Nr. 3002a/465 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
- 121. Nr. 3002a/468 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
- 122. Nr. 3002a/469 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
- 123. Nr. 3002a/472 Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 gültig ab 1. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Zu 120. bis 123. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund.

Zu 116. bis 123. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.

Zu 116. bis 123. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

124. Nr. 3002a/473 — Änderungstarifvertrag vom 10. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

125. Nr. 3002a/474 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980/1. 6. 1980 — zur Anderung und Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 7 für die Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

- 126. Nr. 3003/134 Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 15 für die Arbeitnehmer, vom 27. 4. 1979 gültig ab 1. 3. 1979.
- 127. Nr. 3003/135 Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 16 für die Arbeitnehmer, vom 20. 5. 1980 gültig ab 1. 3. 1980.
- 128. Nr. 3003/136 Zusatztarifvertrag vom 1. 11. 1978 gültig ab 1. 11. 1978 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeitnehmer (u. a. Urlaubsdauer).
- 129. Nr. 3003/137 Tarifvertrag vom 22. 4. 1977 gültig ab
   1. 1. 1977/1. 3. 1979 über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.

Zu 126. bis 129. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 126. bis 129. Tarifvertragsparteien:

Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn (in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

130. Nr. 3004/677 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 10. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder, die mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vereinbart sind.

Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen, Hamburg, Bundesvorstand.

- 131. Nr. 3004/670 Lohntarifvertrag vom 11./25. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 132. Nr. 3004/671 Gehaltstarifvertrag vom 10./24. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 133. Nr. 3004/672 Zusatztarifvertrag vom 10./24. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 über die Erhöhung der Gehälter für die Tonmeister.
- 134. Nr. 3004/676 Tarifvertrag vom 10./24. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (Wiederinkraftsetzung) für die Arbeitnehmer.

Zu 131. bis 134. abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

135. Nr. 3004/673 — Lohntarifvertrag vom 11./25. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

- 136. Nr. 3004/674 Gehaltstarifvertrag vom 10./24. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 137. Nr. 3004/675 Zusatztarifvertrag vom 10./24. 2. 1981 gültig ab 1. 1. 1981 über die Erhöhung der Gehälter für die Tonmeister.

Zu 135. bis 137. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

Zu 131. bis 137. betr. Arbeitnehmer der technischen Betriebe in Film und Fernsehen (Film- und Fernsch-Atelierbetriebe, Synchronisationsstudios und Kopierbetriebe) im Bundesgebiet und Berlin.

Zu 131. bis 137. Tarifvertragsparteien:

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit

- 138. Nr. H-2000/1011 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellien vom 18. 11. 1980, gültig ab 1. 12. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 18 vom 28. 1. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen und dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
- 139. Nr. H-2002/179 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Helmarbeit Beschäftigten vom 6. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 20 vom 30. 1. 1981.
- 140. Nr. H-2001/180 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten, vom 6. 11. 1980/20. 1. 1981, gültig ab 1. 11. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 56 vom 21. 3. 1981.
- 141. Nr. H-2001/181 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Wäsche beschäftigten Gleichgestellten, vom 20. 1. 1981, gültig ab 1. 2. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 55 vom 20. 3. 1981.
- 142. Nr. H-2001/182 Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Gardinen und Vorhängen in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 11. 1980/20. 1. 1981 gültig ab 1. 11. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 56 vom 21. 3. 1981. Zu 139. bis 142. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
- 143. Nr. H-2002/161 Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 12. 1980 gültig ab 1. 4. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 43 vom 4. 3. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
- 144. Nr. H-2005/137 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 6. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981.
- 145. Nr. H-2005/138 Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 1. 1981 gültig ab 1. 1. 1981.
- 146. Nr. H-2005/139 Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981.

Zu 144. bis 146. veröffentlicht im BAnz. Nr. 53 vom 18. 3. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 4. Mai 1981

Der Hessische Sozialminister IA3 -- 3607 -- 55 e

StAnz. 20/1981 S. 1090

650

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

#### Landwirtschaftliches Fachschulwesen;

Errichtung einer Fachschule für Technik der Fachhier: richtung Agrarwirtschaft bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda

Mit Wirkung vom 1. August 1981 wird bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda eine Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft errichtet. Die Fachschule ist organisatorisch dem Amt angegliedert.

Die Dienststellenbezeichnung lautet:

"Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft Fulda, Gallasiniring 1, Fulda, Telefon (06 61) 7 60 41/42", Wiesbaden, 28. April 1981

> Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten StAnz. 20/1981 S. 1097

651

#### **PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Ministerium

#### ernannts

zum Leitenden Ministerialrat Ministerialrat (BaL) Dietrich Gantz (16. 4. 81);

zum Ministerialrat (BaL) Regierungsdirektor z. A. (BaP) Frank Edgar Portz (21. 4. 81);

zum Regierungsdirektor (BaL) Regierungsdirektor z. A. (BaP) Michael Denzin (16. 4. 81);

zum Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL) Wolfgang Werner (16. 4. 81);

zum Bauoberrat Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Rudolf Raabe (16. 4. 81);

zum Regierungsoberrat z. A. (BaP) Heinz-Walter Kleinschmidt (1. 4. 81); zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Klaus Langner

(16. 4. 81):

zum Oberamisrat Amtsrat (BaL) Hans-Joachim Bredies (1.4.81): zur Oberamtsrätin Amtsrätin (BaL) Brigitte Damm (1. 4.

zum Technischen Oberamtsrat Technischer Amtsrat (BaL) Gerhard Völker (1. 4. 81);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Gerd Kimpel, Karl-Heinz Schmidt, Peter Spielmann (sämtlich 1. 4. 81); zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Helmut Fromme, Stefan Schwarz (sämtlich 1. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor Sepp Walter Richter (6. 4. 81);

#### versetzt:

vom Fernmeldetechnischen Zentralamt in Darmstadt Baurat (BaL) Detlev Schneider (1. 1. 81), von der Stadt Wiesbaden Amtmann (BaL) Andreas Gaitzsch (1. 1. 81), von der Oberpostdirektion Frankfurt am Main Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Gert Richter (1. 4. 81), von der Stadt Darmstadt Inspektor (BaP) Uwe Bauer (1. 2. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Alfred Lenhardt (1. 3. 81) gemäß § 52 in Verbindung mit § 51 HBG.

Wiesbaden, 5. Mai 1981

Der Hessische Minister des Innern IB 61 — 8 b — P. 57 StAnz. 20/1981 S. 1097

#### Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

#### ernannt:

Oberinspektor Inspektor (BaL) Michael zum se (1. 4. 81);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Georg Bert (18. 3. 81): zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Helmut Dunemann (18. 3. 81).

Darmstadt, 24. April 1981

Hessische Brandversicherungskammer 2 b - 24/I/1

StAnz. 20/1981 S. 1097

#### Berichtigung

In StAnz. 1981 S. 312 ist unter

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

#### Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

unter "in den Ruhestand versetzt" (S. 318, linke Spalte unten) der Fachlehrer für arbeitstechn. Fächer Ludwig Bernd, Wiesbaden (31. 1. 81) zu streichen.

Darmstadt, 28. April 1981

Der Regierungspräsident VI 1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 20/1981 S. 1097

652

DARMSTADT

#### REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

#### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBL S. 17) wird verordnet:

In Abänderung von § 1 Ziff. 1 c der Verordnung vom 10. Februar 1960 (StAnz. S. 288) zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Laden-schluß (StAnz. 1959 S. 607 f.) wird für das Jahr 1981 das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Lampertheim, mit Ausnahme der Stadtteile Hofheim und Rosengarten, aus Anlaß des Spargelfestes am 31. Mai 1981 freigegeben.

Vom Jahre 1982 an gilt die bisherige Regelung fort.

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1981 in Kraft.

Darmstadt, 28. April 1981

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher

StAnz. 20/1981 S. 1098

653

#### Genehmigung der "Ignaz und Wanda Lipinski-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1979 errichtete "Ignaz und Wanda Lipinski-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 24. April 1981 genehmigt.

Darmstadt, 29. April 1981

Der Regierungspräsident III 6 - 25 d 04/11 (15) - 189 StAnz. 20/1981 S. 1098

654

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizel-Dienstausweises

Der am 1. November 1979 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Josef W. Lehnert ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 05 — 1161 ist am 17. März 1981 in Frankfurt am Main in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 24. April 1981

Der Regierungspräsident III 2/63 -- 7 d 14

StAnz. 20/1981 S. 1098

655

KASSEL

#### Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fuida für das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel

Auf Grund der §§ 70 und 105 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBL S. 69 ff) in der Fassung des Gesetzes zur Anderung des Hess. Wassergesetzes vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 18. Februar 1970 (StAnz. S. 589 ff) wird das Überschwemmungsgebiet der Fulda für das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel neu festgestellt. 8 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke

- 1. in der Stadt Baunatal, Gemarkung Guntershausen in den Fluren 1, 2, 3, 5 und 6,
- in der Gemeinde Fuldabrück, Gemarkung Dittershausen, in den Fluren 11, 2 und 3,
- in der Gemeinde Fuldabrück, Gemarkung Dennhausen, in den Fluren 1, 2<sup>1</sup>, 3, 4, 6, 7 und 8,
- in der Gemeinde Fuldabrück, Gemarkung Bergshausen, in den Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 11, 14 und 19,
- in der Stadt Kassel, Gemarkung Waldau, in den Fluren 1, 8 und 9,
- in der Stadt Kassel, Gemarkung Niederzwehren, in den Fluren 7, 8 und 10,
- in der Stadt Kassel, Gemarkung Kassel, in den Fluren GI, GII, PI, PII, OI, OII, OIII, FI, FII, NI, NII, CIII, BI, M3, OIV und
- 8. in der Stadt Kassél, Gemarkung Bettenhausen, in der Flur 1.

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 18—25 im Maßstab 1:5000, in denen das Überschwemmungsgebiet in dunkelblau (Hochwasserabflußgebiet) und in hellblau (Hochwasserstaugebiet) angelegt ist.

Die Kartenblätter\*) sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- beim Landrat des Landkreises Kassel Untere Wasserbehörde Humboldtstraße 24, 3500 Kassel
- beim Magistrat der Stadt Kassel - Untere Wasserbehörde —, Rathaus, 3500 Kassel
- (2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden
- 1. beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde — in Kassel
- beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel
- beim Landrat des Landkreises Kassel
- Katasteramt -
- 4. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel Kreisbauamt
- 5. beim Magistrat der Stadt Kassel - Katasteramt -
- 6. beim Magistrat der Stadt Kassel – Bauaufsichtsamt –
- 7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden
- bei dem Wasser- und Schiffahrtsamt in Hann. Münden.

In dem Überschwemmungsgebiet dürsen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder beseitigt werden und
- Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 17 a und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

<sup>\*)</sup> hier nicht veröffentlicht

Die am 28. Oktober 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 16. April 1981

Der Regierungspräsident

In Vertretung gez. Dr. Krug

StAnz. 20/1981 S. 1098

656

#### Verordnung über die Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Ortsteil Frielendorf 1 der Gemeinde Frielendorf aus Anlaß des Himmelfahrtsmarktes am Donnerstag, 28. Mai 1981, von 14.00 bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 28. Mai 1981 nicht beschäftigt werden. Den übrigen Beschäftigten ist für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an anderen Werktagen entsprechende Freizeit zu gewähren.

Arbeitnehmer, die am 28. Mai 1981 länger als drei Stunden beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1981 in Kraft.

Kassel, 29. April 1981

Der Regierungspräsident In Vertretung gez. Dr. Krug

StAnz. 20/1981 S. 1099

657

#### Verordnung über die Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der

Fassung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Kreisstadt Homberg (Efze) aus Anlaß der 750-Jahrfeier am Samstag, 30. Mai 1981, von 14.00 bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 30. Mai 1981 nur beschäftigt werden, soweit es nach § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zulässig ist. Jugendliche, die am 30. Mai 1981 beschäftigt werden, sind zur Einhaltung der Fünf-Tage-Woche in einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.

Den übrigen Beschäftigten ist für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an einem anderen Werktag entsprechende Freizeit zu gewähren.

8 :

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1981 in Kraft.

Kassel, 29. April 1981

Der Regierungspräsident In Vertretung gez. Dr. Krug

StAnz. 20/1981 S. 1099

658

Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978:

hier: Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen im Regierungsbezirk Kassel

Bezug: Veröffentlichungen vom 12. März 1979, 16. Juli 1979 und 13. November 1979 (StAnz. S. 707, 1670 u. 2368)

Die o. a. Veröffentlichungen werden wie folgt ergänzt:

Schwangerschaftskonfliktberatungsstell**e,** Kilianstraße 5, 3540 Korbach, Telefon 0 56 31 / 6 35 55.

Kassel, 29. April 1981

Der Regierungspräsident I/6 V — 18 h 44

StAnz. 20/1981 S. 1099

#### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Praktische Sozialhilfe — PSH. Herausgegeben und bearbeitet von Walter Schellhorn, Kronberg i. Ts. Ergänzungslieferungen Nr. 13 bis 16 (Sept. 80/Nov. 80/Jan. 81/Febr. 81), insgesamt 758 S., Hermann Luchterhand Verlag, 1000 Berlin und 5450 Neuwied am Rhein. Die Sammlung "Praktische Sozialhilfe" ist mit den Lieferungen Nr. 13 bis 16 auf den neuesten Stand gebracht worden. Auf dem Gebiet der Sozialhilfe sind die Ausführungsvorschriften des Landes Berlin über die Gewährung von Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an Ausländer vom 19. Dezember 1979 und die Änderungen des BSHG durch das SGB X zu verzeichnen. Die Berliner Ausführungsvorschriften sind von besonderem Interesse, befassen sie sich doch mit den umstrittenen Fragen, die im Zusammenhang von Asylbewerbern und Sozialhilfe entstanden sind. Neben allgemeinen Ausführungen gehen sie auf Sachverhalte ein, auf die internationale Fürsorgeabkommen anzuwenden sind. Sie befassen sich mit dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Üsterreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966, mit der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 — einschließlich der Verfahrensrichtlinen über die Durchführung beider Abkommen — und mit dem Europäischen Fürsorgeabkommen. Es fehlen nicht Regelungen über die Zusammenarbeit der Sozialhilfeleistungen, der gebehörden. Nebenbei sei angemerkt, daß die Behauptung unter Ziff. 33 (1), Weihnachtsbeihilfen seien keine Sozialhilfeleistungen, der ge-

naueren Überprüfung bedarf. Die endgültige Klärung dieser Frage steht noch aus. — Sodann sind in der Ergänzungslieferung Nr. 13 die Durchführungsverordnungen des Bundes zum Ausbildungsförderungsgesetz enthalten, deren Aufzählung ich mir erspare. Des weiteren sind die Änderungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) zu verzeichnen. Es folgt der Abdruck des gemeinsamen Rundschreibens des BMJFG und des BMI über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es schließen sich an die Gesamtvereinbarungen zum Rehabilitationsangleichungsgesetz, die Novellierung des SGB-AT, des Ehegesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes. — Die Ergänzungslieferung Nr. 14 enthält daneben die Vorschriften des SGB-Verwaltungsverfahren nebst Übergangs- und Schlußvorschriften. Einen großen Umfang nehmen die Austauschblätter für die Bestimmungen der ZPO einschließlich der neugefaßten Tabellen über die Pfändungsfreigrenzen ein. Die Ergänzungslieferung Nr. 15 umfaßt neben bereits Genanntem die Neuerungen des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes umfangreiche Tabellen, ohne alle Aktualisierungen nennen zu können. — Die Ergänzung Nr. 16 liefert das neugefaßte Stiedwortverzeichnis von 138 Seiten, was den Zugriff des Benutzers auf Bestimmungen und Erläuterungen beträchtlich erhöhen wird. Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

Aktuelle Zweifelsfragen bei Betriebsunfällen — zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmern, Sicherheitsbeauftragten, Betriebsräten, Betriebsangehörigen. Rechtsratgeber für d. betriebl. Praxis mit d. wichtigsten sozial-, arbeits- u. strafgerichti. Entscheidungen und einschlägigen Gesetzestexten. Von Walter Scherr. 1. Aufl., 1981, 288 S., 59,— DM. WEKA-VERLAG, 3901 Kissing.

sing.

Das Betriebsunfallrecht erweist sich sowohl durch das Zusammentreffen von sozialversicherungsrechtlichen, privatrechtlichen und speziellen arbeitsrechtlichen Vorschriften als auch durch eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung selbst für Fachleute auf diesem Gebiet als außerordentlich komplizierte Materie. Der Bogen spannt sich von den Regelungen des Arbeitnehmerschutzes in Unfallverhütungsvorschriften, in Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung und im Bürgerlichen Gesetzbuch, über das Arbeitsunfallrecht mit seinen Besonderheiten bis hin zur Haftung nach den Sondertatbeständen der unternehmerischen Gefährdungshaftung. Die Tatsache, daß allein im Bereich des Arbeitsunfallrechts ikhr-Die Tatsache, daß allein im Bereich des Arbeitsunfallrechts jährlich rund zwei Millionen Unfälle — ohne Wegeunfälle — geschehen, macht die Notwendigkeit von Rechtskenntnissen aus diesem Bereich für den Unternehmer selbst, seine mit der Durchführung des Betriebsgefahrenschutzes Beauftragten, die Betriebsangehörigen sowie Dritte deutlich.

Dritte deutlich.

Der vorliegende Rechtsratgeber zeigt unter Darstellung der Rechtsgrundlagen auf, welche Pflichten der Unternehmer gegenüber Betriebsangehörigen und Dritten nach dem Arbeitnehmerschutzrecht hat, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung der Verantwortlichen und der Arbeitnehmer in Frage kommt, wann eine diesbezigliche Haftung ausgeschlossen ist und wie durch vorbeugende Maßnahmen einer Haftung begegnet werden kann. Zugleich werden in einem strafrechtlichen Teil Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die anläßlich eines Betriebsunfalles erfüllt sehnen, aufgezeigt und die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach den einschlägigen Vorschriften dargesteilt. Auch die prozessualen Möglichkeiten der Verantwortlichen werden erfaßt.

Die spezielle sozial-, arbeits- und strafgerichtliche Rechtsprechung sowie das zugehörige Schrifttum sind unter genauer Quellenan-gabe wiedergegeben.

Das vorliegende Fachbuch gibt nicht nur eine zusätzliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die betriebliche Praxis, sondern kann auch allen Dienststellen, die mit der Unfallverhütung befaßt sind, wie der staatlichen Gewerbeaufsicht und den Unfallversicherungsträgern als Nachschlagewerk empfohlen werden. —1

Versicherungsträgern als Nachschlagewerk empfohlen werden. —1
Staatsverschuldung als Rechtsproblem. Von Günter Pütin er.
Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, Heft 66.
1980, 24 S., kart., 12,— DM. Verlag Waiter de Gruyter, 1000 Berlin u.
New York.
Besonders seit dem Bundestagswahlkampf 1980 ist die Frage der
Staatsverschuldung ins Bewußtseln einer breiteren Öffentlichkeit
gedrungen. Pütiner, ordentl. Professor für Öffentliches Recht an
der Universität Tübingen, greift das Problem von der rechtlichen
Seite auf. Während Volkswirte vor allem interessiere, wie die Staatsschulden "auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines
Schulden "auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines
Landes wirken", trete "die Frage der Vertretbarkeit der staatlichen
Verschuldung aus der Sicht der Stabilität und der künftigen Solidität der staatlichen Haushaltswirtschaft über Gebühr zurück".
Püttner stellt zunächst fest, daß jede Kreditfinanzierung des Haushalts ein Vorgriff auf künftige Einnahmen sei. Schon das jetzige
Maß des Haushaltsvorgriffs via langfristiger Verschuldung entspreche nicht unserem demokratischen Verfassungssystem, weil der gewählte Gesetzgeber nur über die endgültigen Einnahmen künftiger
Amtsträger vorgreifen dürfe. Die üblicherweise für eine höhere
Staatsverschuldung angegebenen Rechtfertigungsgründe weist er mit
Ausnahme der Verschuldung zur Schaffung solcher bleibender und
rentierlicher Werte, die jederzeit wieder entsprechend ihres Marktwertes veräußert werden könnten, zurück. Insbesondere hält er
Erfordernisse der Konjunkturpolitik nicht für stichhaltig, zumal
da in der Praxis ohnehin keine antizyklische Konjunkturpolitik betrieben werde.
Als Vorschläge zur Verbesserung des geltenden Rechts. das seiner

trieben werde.

Als Vorschläge zur Verbesserung des geltenden Rechts, das seiner Auffassung nach für die hohe Verschuldung verantwortlich ist, nennt er die Schaffung einer (Verfassungs-)Bestimmung, wonach die Kreditaufnahme in der Regel nur im Falle eines außerordentlichen Bedarfs oder zur Schaffung jederzeit veräußerlicher, insbesonderer rentierlicher Anlagen zugelassen ist. Zum Abbau besthender Staatsverschuldung hält er Steuererhöhungen durchaus für vertretbar, nicht dagegen Privatisterungen, obwohl er sich den Hinweis nicht versagen kann, daß diese sonst gesellschaftspolitisch erwünscht seien. trieben werde.

Wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob ein derart restriktiver juristischer Blickwinkel angesichts beachtlicher volkswirtschaftlicher Argumente für eine stärkere Staatsverschuldung vor allem in Rezessionszeiten gerechtfertigt ist, bildet die kleine Broschüre doch einen lesenswerten Einstieg in dieses aktuelle Thema.

Regierungsoberrat Claus-Peter Schro

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schlwy. Kommentar in Loseblattausgabe, Stand 15. Januar 1981, 55,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundestag verabschiedete "Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)", dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeidet werden.

und dei einer staatlichen Benorde angemeidet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Außer dem Chemikaliengesetz wurden weitere einschlägige Gesetze — etwa aus den Bereichen Pflanzenschutz und Betäubungsmittel — in die Sammlung aufgenommen, um dem Benutzer einen schneilen Überblick über die zum Chemikalienrecht zählenden Vorschriften zu bieten. Die Sammlung berücksichtigt auch einschlägiges Recht der DDR und europäische Richtlinien.

giges Recht der DDR und europäische Richtlinien.

Der Aufbau der Sammlung ist übersichtlichen und gliedert sich im wesentlichen in einen bundesrechtlichen und einen landesrechtlichen Teil. Es wird ermöglicht, auf Grund des Chemikallengesetzes künftig ergehende Verordnungen nahtlos in die Sammlung einzufügen und diese für den Leser übersichtlich zu gestalten. Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arznelmittelirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller. Selbstyerständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikallengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern.

Hessisches Sparkassenrecht. Textsammlung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auf dem Gebiet des Kredit- und Sparkassenswesens. Begründet von Karl Wahl, Ministerialrat z. D. im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik, Wiesbaden, weitergeführt von Klaus Appel, Ministerlarat im Hessischen Ministerjum für Wirtschaft und Technik, Wiesbaden. Gesamtwerk, 119, DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, 200 Wiesen auf Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, 6306 Wiesbaden. Die Textsammlung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auf dem Gebiet des Kredit- und Sparkassenwesens sowie beamten- und tarifrechtlichen Inhalts ist mit der 37. Ergänzungsileferung auf den Stand von November 1985 gebracht worden. Sie enthält insbesondere die für die Prütung der öffentlichen Sparkassen und für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute maßgeblichen Vorschriften, und zwar den Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik über die Prüfung der öffentlichen Sparkassen, das Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen sowie die Richtlinien hierzu und das Muster für die Aniagkassen sowie die Richtlinien hierzu und das Muster für die Aniagkeiter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) und die Stellungnahme des Bankenfachausschusses des Idw zur Abschlußprüfung bei Krediinstituten Einzelfragen zur Prüfung des Kreditgeschäftes und Darstellung der Prüfungsergebnisse im Prüfungsbericht. Ergänzt bzw. vervoliständigt wurde die 37. Lieferung durch den

Ergänzt bzw. vervollständigt wurde die 37. Lieferung durch den fünften Teil des Aktiengesetzes, das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und die Verordnung über Preisangaben sowie durch verschiedene Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, die die Anwendung und Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen betreffen.

So praktikabel der Wahl/Appel ist, nach wie vor offen bleibt der Wunsch, daß die Zusammenführung von "alter" und "neuer" Sammlung bald ihren Abschluß findet und ein Sachverzeichnis zur Verfügung steht.

Regierungsdirektor Ralf Merzbach

Die 3 energieeinsparenden Heizungstechniken im Wohnungsbau. Von Walter Lorch. Ein praktischer Ratgeber mit vollständiger Übersicht aktueller energieeinsparender Heizungstechniken in Neu- und Altbauten, — I. Auflage—, Kissing: WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 1980, ISBN 3-8111 — 3008-0.

Verwattung und industrie, 1980, 13508 3-8111 — 3003-0. Eigentlich erübrigt es sich, noch heute über die Notwendigkeit des Energiesparens zu schreiben. Denn der Energiespreis hat inzwischen jeden, der Heizkosten bezahlen muß, so weit aufgeklärt oder aufgeschreckt, daß es an Motivationen zum Senken der Heizkosten kaum mehr fehlen dürfte. Auch ist zu diesem Thema zahlreiche Literatur verfüghar.

Dies ist wohl auch dem Verfasser des zu rezensierenden Buches bewußt. Mit den "8 energieeinsparenden Heizungstechniken im Wohnungsbau" wird der Versuch unternommen, die neuen technischen Entwicklungen wie

- Entwicklungen wie

   Warmwasserbereitung mit Flachkollektoren

   Warmwasserbereitung mit der Kleinwärmepumpe

   Solare Beheizung von Schwimmbädern

   Hausheizung mit Wasser-Wärmepumpe und Grundwasser

   Hausheizung mit Luft-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Sole-Wärmepumpe und Absorber

   Hausheizung mit Kollektordach, Sole-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Motor-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Motor-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Sole-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Sole-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Sole-Wärmepumpe

   Hausheizung mit Sole-Wärmepumpe und Erdwärme

   Worzustellen und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu gewichten.

vorzustellen und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu gewichten. Der Verfasser ist Praktiker und beratender Ingenieur. In seinem Buch ist es ihm gelungen, in einfacher und überstichtlicher Darstellung sowohi Fachleute, Ingenieure und Hausbesitzer/Bauherren anzusprechen und ihnen die Problematik der jeweils zu wählenden Heizungstechnik darzustellen.

Heizungstechnik darzustellen.

Anhand zahlreicher Tabellen und Abbildungen werden im Teil 1 die Komponenten, die der Markt für die Nutzung der Solarenergie und der Wärmepumpe heute bietet, dargestellt und beurteilt, mzweiten Teil des Buches beschreibt der Verfasser die Kombination der jeweils erforderlichen Bauteile und Heizgeräte; er erläutert die Betriebsweise, die Einsatzmöglichkeiten und macht wertwolle Hinweise zur Wirtschaftlichkeit der einzeinen Systeme. Insbesondere geben Beispielrechnungen, die die finanziellen Grenzen aufzeigen, dem Lesser und Investor wertvolle Enischeidungshinweise. Im diesem Zusammenhang ist auch der Anhang interessant, in dem ein Vergleich der Kosten zwischen Heizöl, Erdgas und Strom vorgenommen wird. Hier ertährt der Leser, warum der Einsatz einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe trotz des zwei- bis dreimal teureren Stromes gegenüber Heizöl dennoch sinnvoll ist. Mit Recht wurde in der Literatur bisher die Notwendigkeit der Wärmedämmung an Gebäuden herausgesteilt. Nun muß sich aber die gesamte Heizungstechnik auf den verringerten Wärmebedarf in Gebäuden einstellen. Lösungsmöglichkeiten werden in diesem Buch beschrieben.

sem Buch beschrieben. Wegen der immensen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Energie-einsparung sollten sich alle Bauherren und Planer mit den Mög-lichkeiten des Marktes beschäftigen. Das Buch liefert hierzu Entscheidungshilfen. Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

# OFFENTLICHER ANZEIGER

#### ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 18, MAI 1981

Nr. 20

#### Gerichtsangelegenheiten

#### 1536

271a E 3 Sd. Bd. Gaubatz — Erlaubniserteilung: Herrn Ottmar G a u b a t z, geb. am 12. 1. 1951, wohnhaft Gießener Str. 10, 6057 Dietzenbach, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Geschäfte, die sich aus seiner Tätigkeit als Steuerberater im Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung seiner Mandanten ergeben, erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Dietzenbach. 6050 Offenbach am Main, 7. 5. 1961

Der Präsident des Amtsgerichts

#### Güterrechtsregister

#### 1537

GR 298 — Neueintragung — 28. 4. 1981: Baggerführer Paul Schwinge und Hauswirtschafterin Magdalene Schwinge geb. Deimel, beide wohnhaft in Arolsen, Eilhäuser Straße 11. Durch Vertrag vom 2. März 1981 ist Gütertremnung vereinbart. 3548 Arolsen, 29. 4. 1981 — Amtsgericht

#### 1538

GR 459 — Neueintragung — 3.4. 1981: Eheleute Wolfgang Walter Füll und Rosemarie geb. Hesse, beide 6204 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 3, 4, 1981 Amisgericht

#### 1539

GR 483 — Neueintragung — 6. 5. 1981: Die Eheleute Fräser Günter Weigel und Christa Weigel geb. Engert, wohnhaft Mühlenstraße 11, 3564 Steffenberg-Oberhörlen, haben durch Ehevertrag vom 15. Januar 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 6. 5. 1981 Amisgericht

#### 1540

GR 599 — Neueintragung — 4. 5. 1981: Techn. Angestellter Arno Baum und Verkäuferin Liesel geb. Otto, Poststraße 2, 6345 Eschenburg-Hirzenhain. Durch Vertrag vom 7. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 4. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1541

GR 2162 — Neucintragung — 5. 5. 1981: Bernhard Stephan Kauffmann, Renate Kauffmann geb. Müller, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Februar 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1542

GR 2379 — Neueintragung — 5. 5. 1981: Eheleute Axel Rainer Hanauske, geb. 22. 9. 1953, und Ulrike Hanauske geb. Grebe, geb. 17. 12. 1953, beide in Gießen, Aulweg Nr. 78. Durch Vertrag vom 30. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2380 — Neueintragung — 5. 5. 1981: Eheleute Dr. rer. nat. habil. Alex Ostermann, geb. am 13. 11. 1939, und Kora Erdmute Ostermann geb. Schwarz, geb. am 7. 5. 1948, beide wohnhaft in Linden-Leihgestern, Beethovenstraße 37. Durch Vertrag vom 28. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1543

GR 1113 — Neueintragung — 23. 4. 1981: Wolfgang Karl Thränert, Umschüler, und Marianne Irmgard Thränert geb. Schröder, Angestellte, beide Sybelstraße 6 A, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 23. 4. 1981

Amtsgericht

#### 1544

GR 1114 — Neueintragung — 23, 4, 1981: Klaus Pracht und Erika Pracht geb. Hunke, beide in Rotenberg 50<sup>1</sup>/s, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 3558 Marburg, 23, 4, 1981 — Amtsgericht

#### Vereinsregister

#### 1545

VR 452 — Neueintragung — 8. 5. 1981: Gymnastikverein Steinperf e. V., Steffenberg-Steinperf.

3560 Biedenkopf, 8. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1546

VR 546 — Neueintragung — 5. 5. 1981: Radfahrclub "Edelweiß" 1914 Nieder-Wöllstadt, Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1547

5 VR 770 — Neueintragung — 6. 5. 1981: Hainzeller Carneval-Verein in Hainzell.

6400 Fulda, 6. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1548

VR 1274 — Neueintragung — 27. 4. 1981: Verein für Vogel- und Naturschutz Biebertal-Krumbach, Biebertal-Krumbach. VR 1291 — Neueintragung — 27. 4. 1981: Männergesangverein Jugendfreund 1888 Watzenborn-Steinberg, Pohlheim.

6300 Gießen, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1549

VR 193 — Neueintragung — 7. 5. 1981: Winzertanzgruppe der Wein- und Sektstadt Hochheim am Main e. V. in Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1550

VR 283 — Neueintragung — 14. 4. 1981: TTC Niederklein, Sitz: 3570 Stadtallendorf 2.

3575 Kirchhain, 14. 4. 1981

Amtsgericht

#### 1551

8 VR 637 — Neueintragung — 7. 5. 1981: Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten in Eppstein-Ehlhalten.

6240 Königstein im Taunus, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1552

VR 1128 — Neucintragung — 4. 5. 1981: Forstbetriebsvereinigung Oberwald—Wermertshausen, Sitz: Ebsdorfergrund 1-Wermertshausen.

3550 Marburg, 4. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1553

VR 234 — Neueintragung — 5. 5. 1981: Modellsport-Club Melgershausen 75 in Felsberg Stadtteil Melgershausen. 3508 Melsungen, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1554

VR 443 — Neueintragung — 8. 5. 1981: Arbeitskreis Suchtkrankenhilfe Odenwald e. V., Sitz: Erbach.

6120 Michelstadt, 8. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1555

VR 288 — Neueintragung — 7. 5. 1981: Islamischer Verein in Schlüchtern und Umgebung. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1556

VR 313 — Neueintragung — 22. 4. 1981: Geschichtsverein Weilrod, Sitz: Weilrod.

VR 205 — Veränderung — 25. 3. 1981: Liederkranz Hasselbach 1885, Sitz: Weilrod OT Hasselbach.

6390 Usingen, 8. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1557

VR 989 — Neueintragung — 9. 4. 1981: Der Verein "Bezirksjugendring Wetzlar-Land e. V." in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 989 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 7. März 1980 errichtet.

VR 991 — Neueintragung — 23. 4. 1981: Der Verein "Angelsportverein Wetzlar-Hermannstein e. V." in Wetzlar Stadtteil Hermannstein ist heute unter Nr. 991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 9. Februar 1981 errichtet.

6339 Wetzlar, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### Vergleiche - Konkurse

#### 1558

6 N 18/81 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Först GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung, 6374 Steinbach/Ts., Daimler Straße 21, vertreten durch Först-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6374 Steinbach/Ts., Daimler Str. Nr. 21, diese vertreten durch Herrn Karl-Heinz Caudera, Kaufmann, wohnhaft in 8133 Feldafing/Obb., Rat-Jung-Straße 13 (1. Wohnsitz) und in 6374 Steinbach/Ts., Rossert-Straße 107 (2. Wohnsitz), wird heute, am 6. Mai 1981, 12.00 Uhr, Konkurs Konkursverwalter ist Herr eröffnet. Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. 150, Tel. Nr. (06194) 61051. Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Juni 1981, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 10. August 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, I. Stock, Zimmer 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Juni 1981 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1559

6 N 19/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Först — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6374 Steinbach/Ts., Daimler Straße 21, vertreten durch Herrn Karl-Heinz Caudera, Kaufmann, wird das am 27. März 1981 verhängte allgemeine Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin und die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1560

6 N 24/81 - Beschluß: In dem Verfahren betreffend den Antrag der Firma GF — Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Kaivertreten ser-Friedrich-Promenade 30, durch den Geschäftsführer Gösta Fromell, Oberursel (Taunus), über ihr Vermögen das Konkursverfahren zu eröffnen, wird heute, am 5. Mai 1981, 11.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt und Sequestration angeordnet (§ 106 KO). Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150. Vorfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1561

6 N 25/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der GF — Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Sied-

lungs Kommanditgesellschaft mit Sitz in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Kaiser-Friedrich-Promenade 30, vertreten durch die GF - Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Gösta Fromell, Oberursel (Taunus), wird heute, am 5. Mai 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. (06194) 6 10 51. Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Juni 1981, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 10. August 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, I. Stockwerk, Zimmer 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Mai 1981 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1562

2 N 18/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Münch Motorradfabrik GmbH in 6472 Altenstadt wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6470 Büdingen, 6. 5. 1981 Amtsger

#### 1563

N 11/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Flückiger, Steinweg 2, Florstadt 3, ist Schlußtermin anberaumt auf Freitag, den 12. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 2 097,18 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1564

65 N 107/80: Das am 17. September 1980 über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Weidlich, Zoobedarf, Kassel, Wilhelmshöher Allee 269, wohnhaft in Kassel, Zum Berggarten 53 B, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 22, 4, 1981 Amtsgericht, Abt. 65

#### 156

1 N 10/80, 1 N 4/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Hochbein KG, vormals Ludwig Hochbein, Sägewerk, Fertighausbau, Zimmerei und Holzhandlung, in Lichtenfels-Sachsenberg, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm Hochbein (1 N 10/80) und 2. des Zimmermanns Wilhelm Hochbein in 3559 Lichtenfels-Sachsenberg, Oreker Straße 22 (1 N 4/81) ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 400,— DM, Auslagen 60.— DM.

3540 Korbach, 8. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1566

9 N 20'81: In der Konkurssache AOK gegen die Firma Kega-Bau GmbH, Zum

Quellenpark 45, Bad Soden/Ts., vertreten durch die Geschäftsführer Mirco Galic und Hermann Keller, ist am 5. Mai 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6249 Königstein im Taunus, 5. 5. 1981 Amtsgericht, Abt. 9

#### 1567

VN 2/71: Das Konkursversahren über das Vermögen der Firma Siedlungsgesellschaft Stephan mbH, Langen-Brombach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6120 Michelstadt, 29. 4. 1981 Amtsgericht

#### 1568

N 15/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Dringo-Werk, Inhaber Max Hudetz, 6124 Beerfelden, Gammelsbacher Straße 56/58, wird heute, am 4. Mai 1981, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilh.-Liebknecht-Straße 28.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die 18 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 11. Juni 1981, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 13. August 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Mai 1981 anzeigen.

6120 Michelstadt, 4. 5. 1981 Amisgericht

#### 1569

7 N 132/80: Über das Vermögen der Firma Konstanze h Strickwarenvertriebsgeseilschaft mit beschränkter Haftung, zuletzt Dieselstraße 13, 6652 Mühlheim am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Ulrich Herwig, Frankfurter Straße 147, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 30. April 1981, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 22. Juni 1981 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 1. Juli 1981, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 31. August 1981, 10.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D. Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 22. Juni 1981.

6050 Offenbach am Main, 30. 4. 1981 Amtsgericht

#### 1570

7 N 27/81: Über das Vermögen der Firma AGRO Warenhandelsgesellschaft m. b. H., Berliner Straße 2, 6056 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans W. Kaspers, Wiesenweg 16, 6056 Heusenstamm, wird heute, am 30. April 1981, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 13. Juli 1981 bei Gericht in doppelter Aussertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134. 137 KO bezeichneten Gegenstände: 20. Juli 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 9. September 1981, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal Nr. 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 13. Juli 1981.

6050 Offenbach am Main, 30. 4. 1981 Amtsgericht

#### 1571

N 6—10/80 — Beschluß: In dem Kon-kursverfahren über das Vermögen der 1. Wosana GmbH, Produkte für Heim- und Freizeitschuhe, Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Saum, Spenglersruh 14, 6490 Schlüchtern, Helmut Scheele, Haydnstr. 6, 6483 Bad Soden-Salmünster, Dieter Kohlheim, Alte Str. Nr. 18, 6497 Steinau-Neustall, - N 6/80 -2. Firma Wosana International, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb von hygienischen und fußgesunden Produkten mbH, Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum, — N 7/80 —, 3. Firms top-hit GmbH, Kosmetik und Freizeitprodukte, Schlüchtern, Werk Magdlos, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dietmar Jungschläger, Alte Ahlersbacher Straße 8, 6490 Schlüchtern, — N 8/80 —, 4. Firma Wosana Vertriebsgesellschaft mbH für Heim- und Freizeitschuhe, 6496 Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum, — N 9/80 —, 5. Malisa GmbH, Parfümerie und Freizeitprodukte, 6490 Schlüchtern, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Saum, — N 10/80 —, Verfahrensbe-volmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hamm u. Reese, 6460 Gelnhausen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 4. Juni 1981, 10.00 Uhr, Sitzungssaal.

6490 Schlüchtern, 29. 4. 1981 Amtsgericht

#### 1572

VN 1/81: Über das Vermögen der Kauffrau Wilhelmine Ehrhard, wohnhaft Fahrstraße 144, 6452 Hainburg 1, ist am 4. Mai 1981, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz-Volker Schäfer, Frankfurter Str. 25, 6056 Heusenstamm (Tel. 0 61 04 - 52 50).

Vergleichstermin: Donnerstag, 11. Juni 1981, 10.00 Uhr, Zimmer 13 des Amtsgerichts in 8453 Seligenstadt, Giselastraße 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 28 des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

6453 Seligenstadt, 7. 5. 1981 Amiszericht 1573

N 14/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Robert Hüfner GmbH, Straßen- und Tiefbau, 6290 Weilburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt wor-

6290 Weilburg, 30. 4. 1981 Amtsgericht

#### 1574

62 N 116/76 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hortus Sportstätten- und Landschaftsbau GmbH. früher Mainz-Kastel, Ogelweg 11, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6200 Wiesbaden, 29. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

1575

62 N 12/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Bentele GmbH. n. Co. Automarkt Schierstein KG, früher Wiesbaden-Schierstein, Rheingaustraße 61-63, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6200 Wiesbaden, 29, 4, 1981

Amtsgericht, Abt. 62

1576

62 N 21/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma W + M Automation Karl Müller GmbH & Co., Daimlerring 2, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 24. Juni 1981, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 6. 5. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

1577

62 N 31/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fotokaufmannes Manfred Eugen Henske, früher Langgasse 43, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 3. Juni 1981, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Verschiedenes.

**6200** Wiesbaden, 30. 4. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

#### Zwangsversteigerungen

Sammelbekannimachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-bald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 1578

K 26/80: Die im Grundbuch von Petersberg, Band 5, Blatt 141, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof, Größe 5,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof, Größe 30,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/3, Hof- und Gebäudefläche (Bürogebäude), Am Wilhelmshof, Größe 5.99 Ar.

(auf den Grundstücken befindet sich ein metallverarbeitender Betrieb),

sollen am 23. September 1981, 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlossermeister Helmut Herzner.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG

für Nr. 2, Flurstück 19/1: 1 477,50 DM. für Nr. 3, Flurstück 19/2: 904 019,50 DM,

für Nr. 4, Flurstück 19/3: 272 744,— DM. Im Versteigerungstermin am 6. 5. 1981 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1579

K 63/80: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 24, Blatt 745, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 7, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Im Weihersgraben, Größe 0,63 Ar,

soli am 16. September 1981, 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Max Krusch, — zu einem Zehntel b) seine Ehefrau Else Krusch geb. Zimmer, - zu einem Zehntel -,

c) Ernest Griebler, - zu vier Zehnteln -

d) seine Ehefrau Irmgard Griebler geb. Reidt, — zu zwei Zehnteln —

e) Johann Griebler, - zu einem Zehntel -

f) seine Ehefrau Ursula Griebler geb. Gebauer, - zu einem Zehntel -

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 1134,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1580

K 70/80: Die im Grundbuch von Friedewald, Band 69, Blatt 1859, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur Nr. 12, Flurstück 110, Ackerland, Über'm losen Holz, Größe 20,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedewald, Flur

Nr. 12, Flurstück 109, Ackerland, Über'm losen Holz, Größe 6,62 Ar, sollen am 8. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Annemarie Lack geb. Wittich,
- b) Heinz Werner Daniel Wittich,
- c) Heinrich Böhmert,
- in Erbengemeinschaft -.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG:

7 052,50 DM, für lid. Nr. 1: für lfd. Nr. 2: 2 317,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amisgericht 6430 Bad Hersfeld, 5. 5. 1981

#### 1581

6 K 32/79 - Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 225, Blatt 6948.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 30, Flurstück 7/66, Hofund Gebäudefläche, Gartenfeldstraße 69 a, Größe 3,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. August 1981, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vera Netter-Kasulke geb. Kasulke, geb. am 11. 7. 1932, Bad Homburg v. d. Höhe, Gartenfeldstraße 69 a.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1582

5 K 67/79 - Beschluß: Das im Grundbuch von Dickschied, Band 23, Blatt 667, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dickschied, Flur 8, Flurstück 17, Ackerland, Unter den Dachslöchern, Größe 14,28 Ar,

soll am 11. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verputzer Berthold Ernst, 6209 Heidenrod 7.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1285,20 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1583

K 1/81: Das im Grundbuch von Philippstein, Band 23, Blatt 688, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 1, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Braunfelser Straße 28, Größe 5,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümer am 21, 1, 1981 des Versteigerungsvermerks): (Tag

Eheleute Hans Tauer und Cläre Tauer geb. Steubing, Braunfels-Philippstein, je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 146 310,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

#### 6333 Braunfels, 8. 5. 1981

Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels

31 K 75/80: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 172, Blatt 6922, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 195/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Schlangensee, Größe 14,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mato Starcevic.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,-D-Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6110 Dieburg, 5. 5. 1981

3 K 15/81: Die Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Eschwege, Band Nr. 194, Blatt 7802, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 10, Flurstück 3, Ackerland, Am kleinen Leuchtberg, Größe 20,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinrich Wilhelm gen. Heinz Jost. 3507 Baunatal-Hertingshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 5. 1981 Amtsgericht

84 K 192/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3535, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 308 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19, 12, 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Tag der Beschlagnahme: 6. 10. 1977.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1981 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1587

84 K 231/80 - Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 52, Blatt 1934, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 375, Flurstück 124/11, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 33, Größe 3,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung I. Stock rechts, Aufteilungsplan Nr. 4, nebst dazugehörigem Kellerund Bodenraum, beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und in der Veräußerung.

soll am 9. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Edith Irma Hering geb. Hochstadt, Darmstädter Landstraße 46, 6000 Frankfurt am Main,

b) Herr Karl-Heinz Hochstadt, Wiesenstraße 2, 6200 Wiesbaden,

c) Frau Heidi Engelhardt geb. Schaal, Am Dorfgarten 66, 6000 Frankfurt am Main,

- in Erbengemeinschaft -

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1981 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1588

K 42/80: Das im Grundbuch von Berstadt, Band 41, Blatt 1772, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 1, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberpforte 1 a, Größe 2,23 Ar,

soll am Freitag, dem 28. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Schäfer, Wolfgang, geb. 27. 4. 1949, Oberpforte 1 a, Wölfersheim 4, - zur Hälf-

b) Schäfer geb. Zinner, Margit, geb. 3. 6. 1954, Ehefrau zu a), daselbst - zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 460,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 4. 1981 Amisgerichi

#### 1589

K 120/76 - Beschluß: Die im Grundbuch von Neuengronau, Band 9, Blatt 221, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neuengronau

lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 61, Bauplatz, Im Steinbusch 5, Größe 8,26 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 45/1, Grünland, Müllerberg, Größe 70,69 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 45'2, Grünland, Müllerberg, Größe 7,73 Ar,

Ifd. Nr. 27, Flur 6, Flurstück 45/3, Grünland, Müllerberg, Größe 8,82 Ar,

## SGB/RVO-Gesamtkommentar

Innerhalb des "Gesamtkommentars" erscheint als Loseblatt-Ausgabe das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) mit dem Inhalt:

- Sozialgesetzbuch: Verwaltungsverfahren
- Schutz der Sozialdaten
- Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Kommentar von Ministerialrat DR. A. KNOPP, Bundesministerium der Justiz, Richter am Bundessozialgericht N. SCHNEI-DER-DANWITZ, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. K. SCHROETER.

Das X. Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die vorgenannten Vorschriften nicht nur für alle Bereiche der Sozialversicherung und der Versorgung, sondern auch für das Recht

- der Arbeitsförderung,
- des Wohngeldes,
- der Jugendhilfe,
- der Sozialhilfe
- und der Ausbildungsförderung (BAföG).

Das Gesetz und die Kommentierung dieser neuen Vorschriften ist insbesondere für die Träger der SOZIALVERWALTUNG, die SOZIALGERICHTE, für die STÄDTE UND LANDKREISE (Wohngeld, Sozialhilfe, Jugendhilfe und Ausbildungsförderung) ein wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Der Kommentar wird durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Format: DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe.

Der Verkaufspreis für das SOZIALGESETZBUCH/SOZIALVER-SICHERUNG (zwei Bände) innerhalb des SGB/RVO-Gesamt-kommentars beträgt 160,— DM.

Der Verkaufspreis des GESAMTKOMMENTARS (sieben Bände komplett) beträgt 600,- DM.

Verlag Chmielorz GmbH & Co — Wilhelmstraße 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

Ifd. Nr. 28, Flur 6, Flurstück 45/4, Grünland, Müllerberg, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 6, Flurstück 45/5, Grünland, Müllerberg, Größe 9,16 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 6, Flurstück 45'6, Grünland, Müllerberg, Größe 5,95 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 70/1, Grünland, Steinwiese, Größe 78,05 Ar,

Ifd. Nr. 34, Flur 6, Flurstück 70/2, Grünland, Steinwiese, Größe 69,54 Ar,

Ifd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 70.8, Grünland, Steinwiese, Größe 45,78 Ar,
Ifd. Nr. 43, Flur 6, Flurstück 76, Grün-

land, Steinwiese, Größe 67,36 Ar, lid. Nr. 44, Flur 6, Flurstück 79, Grün-

lid. Nr. 44, Flur 6, Flurstück 79, Grünland, Steinwiese, Größe 63,82 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birgit Netter, Bad Homburg v. d. Höhe, Gartenfeldstraße 69a.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

 für Flur 1, Flurst. 61, auf
 9 936,— DM,

 für Flur 6, Flurst. 45/1, auf
 5 655,20 DM,

 für Flur 6, Flurst. 45/3, auf
 618,40 DM,

 für Flur 6, Flurst. 45/4, auf
 736,— DM,

 für Flur 6, Flurst. 45/6, auf
 357,60 DM,

 für Flur 6, Flurst. 70/1, auf
 6 244,— DM,

 für Flur 6, Flurst. 70/1, auf
 6 244,— DM,

für Flur 6, Flurst. 76/2, auf 5 563,20 DM, für Flur 6, Flurst. 70/8, auf 2 746,80 DM, für Flur 6, Flurst. 76, auf 4 041,60 DM, für Flur 6, Flurst. 79, auf 3 829,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1590

K 79/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 43, Blatt 1123,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 20, Flurstück 27, Grünland, Der hintere Grund, Größe 31,91 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1981, 9.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Walter Benzing in Freigericht-Neuses.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 573,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1591

K \$1/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 43, Blatt 1129,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 16, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Fabrikstraße 183/185, Größe 13,74 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1981, 14.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rainer Born, Nordstraße 26, 6466 Gründau-Lieblos.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 505,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6468 Geinhausen, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1592

K 85/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haingründau, Band 31, Blatt 1506,

lid. Nr. 3, Gemarkung Haingründau, Flur Nr. 7, Flurstück 27, Ackerland, Über der Kleeplatte am Diebacher Pfad, Größe 50,19 Ar.

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Haingründau, Flur Nr. 6, Flurstück 81, Ackerland (Obstbaumstück), Am großen Born, Größe 35,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur Nr. 7, Flurstück 18, Ackerland, Über der Hausemich, Größe 7,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1981, 14.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Fahlteich und Sigrid Fahlteich geb. Wolff, beide in 6466 Gründau-Haingründau. — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 7, Flurstück 27, auf 5 659,— DM, für Flur 6, Flurstück 81, auf 9 580,— DM, für Flur 7, Flurstück 18, auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1593

K 6/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 21, Blatt 572,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 47/2, Ackerland, Grünland, Im Hasennest, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 6,51 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juli 1981, 11.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Sander-Hannemann geb. Hannemann, 6486 Brachttal-Neuenschmidten, Jahnstraße 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 4, Flurst. 47/2, auf 44 200,— DM, für Flur 4, Flurst. 199, auf 559 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1981 Amisgericht

#### 1594

42 K 119/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 108, Blatt 4234, 15,666/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lang-Göns, Flur 25, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 21, Größe 8,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß gelegenen, am Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1981, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. am 22. 3. 1956, Gle-Ben.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gleßen, 4. 5. 1981

Amisgerichi

#### 1595

24 K 35'80: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 173, Blatt 7810, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 18/2, Ackerland, An den Eichen, Größe 24,22 Ar,

Flur 20, Flurstück 18'3, Ackerland, daselbst, Größe 4,51 Ar,

und der im Grundbuch von Mörfelden, Band 155, Blatt 7247, eingetragene ideelle 11 237/12 317 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 17.2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, An den Eichen 81, Größe 67,86 Ar,

Flur 20, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, daselbst, Größe 55,31 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. Juni 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Jourdan, Johanniterweg 2, 6460 Gelnhausen.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

a) für Grundstück Blatt 7810, lfd. Nr. 1, Parzelle Flur 20, Nr. 18<sup>2</sup>2, 36 330,— DM, Parzelle Flur 20, Nr. 18<sup>3</sup>3, 60 885,— DM, zusammen: 97 215,— DM; b) für Grundstück Blatt 7247, lfd. Nr. 1,

Parzelle Flur 20, Nr. 17'2, 6786 qm×15,— DM = 101 790,— DM, Parzelle Flur 20, Nr. 17'3,

5531 qm×135.— DM 746 685,— DM, + Wert f. Gebäude 54 000.— DM, zusammen 902 475,— DM

davon Anteil des Heinrich Jourdan mit 11 237 12 317 = 823 342,66 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1596

2 K 54, 55'80: Das im Grundbuch von Bicken, Band 55, Blatt 1767, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bicken, Flur 32, Flurstück 537, Bauplatz, Berliner Str. 11, Größe 6,21 Ar,

soll am 10. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Trutz, Dillenburg-Nieder-scheld, Im Wackenbach 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 025,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1597

2 K 44/80 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hofgeismar, Band Nr. 90, Blatt 3920, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur Nr. 15, Flurstück 115, Lieg.-B. 754, Hofund Gebäudefläche, Unterer Graben, Haus Nr. 23, Größe 1.30 Ar.

Nr. 23, Größe 1,30 Ar, soll am 14. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Rosemarie Röser geb. Gronau, Reulstr. 8, 4250 Bottrop-Boy, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 7. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1598

2 K 45/80 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hofgeismar, Band Nr. 90, Blatt 3920, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur Nr. 15, Flurstück 115, Lieg.-B. 754, Hofund Gebäudefläche, Unterer Graben, Haus Nr. 23, Größe 1,30 Ar,

soll am 14. August 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maler Werner Röser, Reulstraße 8, 4250 Bottrop-Boy, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 7. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1599

64 K 67/79 — Berichtigung (zu lfd. Nr. 1229, StAnz. 1981 S. 932): Der Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks ist der 2. 7. 1979, und nicht, wie veröffentlicht, der 2. 6. 1979.

3500 Kassel, 12. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1600

64 K 237/80: Das im Grundbuch von Weimar, Band 63, Blatt 1805, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 28/61, Lieg.-B. 1871, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße 73, Größe 4,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1981, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Organisator Karl-Heinz Neumann, Kassel,

b) Frau Sigrid Neumann geborene Ortmann, Ahnatal,

- je zur Hälfte -.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 5. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1601

64 K 259/80: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Wahlershausen, Band 136, Blatt 3841, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, 87,588/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück

Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 559/34, Lieg.-B. 365, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Karl-Straße 6, Größe 8,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (Dachgeschoß); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. 7. 1978;

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 26. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Bernhard Kessler, geboren am 20. 1. 1950, Kassel.

Der in Blatt 3841 eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 3833 bis 3841) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 4. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1602

64 K 301/80: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nordshausen, Band 64, Blatt 1788, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, 154,16/1000 (einhundertvierundfünfzigkommasechzehn Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 600/14, Lieg.-B. 328, Hof- und Gebäudefläche, Sandbuschweg 7, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 1; der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 1; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 20. 10./1. 12. 1978,

soll am Dienstag, dem 15. September 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 023, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 24. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulf-Peter Kiesewalter, geboren 17. 7. 1942, Kassel.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1788 bis 1793) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie; an Miteigentümer; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; an einen Grundpfandgläubiger, bedingt; durch einen Grundpfandgläubiger, bedingt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 4. 1981

Amtsgericht

#### 1603

1 K 34/80: Das im Grundbuch von Usseln, Band 45, Blatt 1346, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 37, Flurstück 56/10, Lieg.-B. 285, Grünland, In der Detmecke, Größe 32,08 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1980

(Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Saure, Kraftfahrzeughändler, geb. am 27. 2. 1971, Hirschwiese 56, 4628 Cappenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6416,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 5. 5. 1981

Amtsgericht

#### 1604

K 27/80: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 13, Blatt 503, eingetragene Grundstück der Gemarkung Wallenrod

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 43, Hof- und Gebäudefläche, An der hohen Stube, Größe 10,69 Ar, Wert: 106 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Herth, Straßenbauarbeiter, Lauterbach, Schubertstraße 9,

b) seine Ehefrau Gretel Herth geb. Seibert, daselbst,

— je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 4. 5. 1981 Amtsgericht

#### 1605

7 K 51/80 — **Beschluß**: Die ideelle Hälfte des Manfred Weber an folgendem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ohren, Band 20, Blatt 609.

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 13/11, Lieg.-B. 290, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 3, Größe 5,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juli 1981, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Weber, Schreiner,

b) dessen Ehefrau Ursula Erika geb. Müller, geb. 2. 1. 1943,

beide Hünfelden-Ohren, Waldstraße 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 075,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 5. 1981

Amtsgericht

1606

1 K 28/80 — Zwangsverstelgerung: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 48, Blatt Nr. 1674,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, In der Hagengasse 15, Größe 5,80 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1981, 10.00 Uhr, Raum 8 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseier Straße 29 (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Möschke, Kaufmann,

b) Sonja Möschke geb. Gierth, Ehefrau,
 beide 3582 Felsberg, In der Hagengasse
 Nr. 15, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 540,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 28. 4. 1981 Amtsgericht

1607

7 K 150/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 235, Blatt 8293, eingetragene 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 379'l, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 2, Größe 57,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Mitelgentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 7. Juli 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstr. 16, Saal 824, durch das Amtsgericht Offenbach am Main versteigert werden.

Eingeiragene Eigentümerin am 7. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kosmetikerin Doris Möller in Hamburg. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 4. 1981 Amtsgericht

\_\_\_\_\_\_\_

1608

2 K 43/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Seelenberg, Band 22, Blatt 674, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 96/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Windhain 8, Größe 15,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margrit Dittwald geb. Jacob, Frankfurt am Main, jetzt Schmitten OT Seelenberg. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 5. 1981

Amisgericht

1609

3 K 78/80: Das im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Band 28, Blatt 915, eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1, der halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 3, Flurstück 312, Hof- und Gebäudefläche, Hochelheimer Straße 9, Größe 7,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit A bezeichneten Wohnung im vorderen Haus zur Straße; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Band 28, Blatt 916) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt:

soll am 8. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Rassl und Rosa geb. Prohaska, Hüttenberg-Rechtenbach, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 10. 4. 1981 gegenüber allen Beteiligten auf 253 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 5. 1981

Amtsgericht

1610

3 K 8/81: Das im Grundbuch von Vollnkirchen, Band 22, Blatt 820, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vollnkirchen, Flur 2, Flurstück 75/1, Lieg.-B. 376, Hofund Gebäudefläche, Hauptstraße (jetzt: Wertshäuser Straße 6 in Hüttenberg OT Vollnkirchen), Größe 13,91 Ar,

volinkirchen), Grobe 13,91 Ar, soll am 15. Juli 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2,

Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerln am 27. 2. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walli Befort geb. Wolf, Hüttenberg-Vollnkirchen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 26. 3. 1981 gegenüber allen Beteiligten auf 66 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6336 Wetzlar, 5. 5. 1981

Amtsgericht

1611

2 K 27/78: Das im Grundbuch von Eichenberg, Band 13, Blatt 291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenberg, Flur 1, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 40, Größe 9,84 Ar,

soll am 6. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fernsehtechniker Detlev Gums, Bahnhofstraße 16, Neu-Eichenberg.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 68 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 6. 5. 1981 Amisgericht

## Dringender Hinwels an alle Amtsgerichtel

Bei Zuschriften an den Staatsanzeiger für das Land Hessen ist nur die nachstehende Adresse zu verwenden:

Staatsanzeiger für das Land Hessen Postfach 22 29 Wilhelmstraße 42 6200 Wiesbaden

Evtl. noch vorhandene Vordrucke mit der Adresse Herrnmühlgasse 11. Wiesbaden, sind entsprechend zu ändern.

### Andere Behörden und Körperschaften

## Sitzung des Altestenausschusses des Umlandverbands Frankfurt

Die 1. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, dem 19. Mai 1981, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Verbandstags
- 2. Wahl des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
- 3. Wahl des Schriftführers des Ältestenausschusses und Stellvertreters

- 4. Geschäftsordnung des Verbandstags
- Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 23. Juni 1981 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
- Personelle und sachliche Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen
- 7. Terminplanung 1981
- 8. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 5. 1981

Umlandverband Frankfuri Der Verbandstag gez. Küchler Vorsitzender

## Neufassung der Hauptsatzung des Umlandverbands Frank-

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungs-Schlußgesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), hat der Verbandstag am 5. Mai 1981 folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 2. Oktober ·1979 beschlossen:

#### Präsidium des Verbandstages

Das Präsidium des Verbandstages besteht aus dem Vorsitzenden, 4 Stellvertretern und 4 Beisitzern.

#### § 2

#### Auschüsse des Verbandstages

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandstages werden folgende Ausschüsse gebildet:

Altestenausschuß

Verfassungs- und Rechtsausschuß

Haupt- und Finanzausschuß

Personal- und Organisationsausschuß

Planungsausschuß

Wirtschafts- und Verkehrsausschuß

Ausschuß für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport.

- (2) Jeder Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Zählverfahren nach Hare-Niemeyer zusammen. Die Ausschußmitglieder werden von den Fraktionen benannt.

#### § 3

#### Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor als Vorsitzendem, dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten als Stellvertreter, zwei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten sowie 11 ehrenamtlichen Beigeordneten.

#### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 17 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt.
- (2) Auslegungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 UFG erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18,

sowie in der Stadt Frankfurt am Main

im Technischen Rathaus, Braubachstr. 15,

in der Stadt Offenbach am Main

im Rathaus - Stadtplanungsamt, Stadthof 13,

Hochtaunuskreis im

im Kreisbauamt, Gymnasiumstr. 1,

6380 Bad Homburg,

im Main-Taunus-Kreis

im Kreishaus, Bolongarostraße 101, 6233 Frankfurt am Main-Höchst,

im Kreis Offenbach im

im Kreishaus, Berliner Str. 60,

6050 Offenbach am Main

während der jeweiligen Dienststunden auf die Dauer eines Monats.

- (3) Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die nach § 6 Abs. 6 BBauG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekantmachung in Kraft. Die seitherige Hauptsatzung vom 2. Oktober 1979 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1981

Umlandverband Frankfurt Der Verbandsausschuß gez. Kreling Verbandsdirektor

#### Offentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3371, Ortsdurchfahrt Sinntal, OT Breunings, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

180 t Frostschutzmaterial 0/32 mm bituminöse Tragschicht 250 t 1 500 m

Asphaltbinder 0/16 mm Asphaltbeton 0/11 mm 1 500 m² 420 m Bordsteine setzen

420 m Rinnenplatten setzen 300 m Tiefbordsteine setzen

#### Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 22. Mai 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, PSchKonto 6821-601 beim PSchAmt Frankfurt am Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3371 OD Sinntal/Breunings"

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 4. Juni 1981, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 8. 5. 1981

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Offentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausführungsort: Schwalmstadt, StT. Allendorf, Schwalm-Eder-Kreis, Art der Leistungen: Abbruch und Neubau von Stützmauern.

#### Auszuführen sind u. a.:

500 m<sup>3</sup> Erdarbeiten 60 m<sup>3</sup> Abbrucharb

Abbrucharbeiten Beton- und Stahlbetonarbeiten Betonstahl einbauen 150 m³

8 t

Ausführungsfrist: 124 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 20. Mai 1981, unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 40,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Ffm Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: "L 3067, Stützmauern Allendorf"

Eröffnungstermin: 10. Juni 1981, im Hess. Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juli 1981.

6430 Bad Hersfeld, 5. 5. 1981 Hessisches Straßenbauamt

#### Stellenausschreibungen

In der Stadt Bad Nauheim ist zu besetzen am 1. Oktober 1981 die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils 6 Jahre möglich. Die Besoldung richtet sich nach B 3 der Bundesbesoldungsordnung zuzüglich einer nichtruhegehaltsfähigen Dienstaufwandsentschädigung.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder ein anderes für das Amt geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium und Erfahrung in der kommunalen Politik und Verwaltung haben. Erwünscht sind außerdem Initiative und Entscheidungsfreude.

Bad Nauheim ist eine attraktive Kurstadt mit ca. 27 000 Einwohnern in landschaftlich schöner Umgebung am Fuße des Taunus. Bekannt als Herzheilbad ist es auch Tagungsort zahlreicher internationaler Kongresse. Alle Schulen am Ort, zahlreiche Sportanlagen (Schwimmbad, Thermalbad, Eisstadion, Golfplatz, Reithalle).

Bad Nauheim verfügt über eigene Stadtwerke und zwei Krankenhäuser. Die Kureinrichtungen unterliegen staatlicher Regie.

Die Sitze der Stadtverordnetenversammlung verteilen sich auf CDU (22), SPD (14), UWG (5), F.D.P. (4).

Bewerbungen mit lückenlosen Zeugnissen, Foto und eventuellen Referenzen sind mit dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" bis spätestens 4. Juni 1981, 18.00 Uhr, zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Karl J. Künstler, Weingartenstraße 43, 6350 Bad Nauheim.

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses.





#### Die Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis)

sucht zum baldigsten Eintritt einen erfahrenen, dynami-

## **Bau-Ingenieur (grad.)**

der entweder die besondere Verw.-Prüfung für Techniker abgelegt hat oder bereit ist, diese abzulegen.

Bewerben können sich auch erfahrene Verw.-Angestellte, die die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Gesucht wird eine qualifizierte und einsatzfreudige Persönlichkeit bis ca. 40 Jahre, die über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen verfügt. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Bauplanung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Tief- und Hochbau — die Bauleitplanung, Baulandumlegung, sowie den Einsatz der in der Bauverwaltung tätigen Mitarbeiter.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a.

Die Gemeinde Altenstadt besteht aus sieben Ortsteilen mit insgesamt 9 000 Einwohnern, Grund- und Realschule befinden sich am Ort. Altenstadt liegt unmittelbar an der BAB 45, der B 521 und hat einen Bahnanschluß.

Stellenbewerber sollen Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit besitzen, selbständig Verhandlungen zu führen und Mitarbeiter zu leiten sowie in der Lage sein, nach den Weisungen des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durchzuführen.

Die Gemeinde bietet die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten) werden bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Haupt- und Personalamt, Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt 1. Bel der

#### Wein- und Sektstadt HOCHHEIM am Main

(Main-Taunus-Kreis, 16 000 Einwohner) ist die Stelle eines/ einer

## hauptamtlichen Ersten Stadtrates/Stadträtin

zu besetzen. Die Stelle wurde neu geschaffen.

Nach der derzeitigen Hauptsatzung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und sechs ehrenamtlichen Stadträten.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Amt ist nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung in Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Verwaltung verfügen. Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst ist erforderlich.

Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juni 1981 unter dem Kennwort "Wahl des Ersten Stadtrates" zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Hochheim am Main, Postfach 11 40, 6203 Hochheim am Main.

#### Beim Regierungspräsidenten in Gießen

sind in Kürze

## Stellen des höheren Verwaltungsdienstes

Regierungsrat/in — Regierungsoberrat/in (Bes.Gr. A 13/14)

zu besetzen.

Aufstieg in Bes.Gr. A 15 ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

Aufgabengebiet: Leitung der Dezernate Kommunalaufsicht, Gewerbe-, Bau- und Wasserrecht.

Einstellungsvoraussetzung: 2. jur. Staatsexamen.

Gesucht werden einsatzfreudige Bewerber/innen mit guten Rechtskenntnissen, Verhandlungsgeschick und der Befähigung zur Anleitung und Führung von Mitarbeitern.

Die Bewerber/innen sollten möglichst über Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien (auch die Beurteilungen in den Ausbildungsstationen) und Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs sind zu richten an den

Regierungspräsidenten in Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 6300 Gießen.

Bei der Stadt

Flörsheim am Main im Main-Taunus-Kreis

ist ab 15. Juni 1981 die Stelle des

## hauptamtlichen 1. Stadtrates

erstmals zu besetzen

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Besoldung erfolgt nach A 16 entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes.

FLÖRSHEIM AM MAIN, seit dem 1. Januar 1972 im Rahmen der Gebietsreform mit den bis dahin selbständigen Gemeinden Weilbach und Wicker freiwillig vereinigt, hat ca. 16 500 Einwohner.

Erwartet wird die Bewerbung einer ideenreichen Persönlichkeit mit der für das Amt erforderlichen Eignung, die umfassende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und der Kommunalpolitik, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Jugendpolitik, besitzt. Die zweite Verwaltungsprüfung ist erforderlich.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums), sind bis zum 4. Juni 1981, 24.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort "hauptamtlicher I. Stadtrat" zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Mathäus Lauck, Konrad-Adenauer-Ufer 1, 6093 Flörsheim am Main.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.



Bei der

## KREISSTADT HEPPENHEIM (rd. 25 000 Einwohner)

ist die Stelle des

## hauptamtlichen Ersten Stadtrats

ab 1. September 1981 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Nach der Hauptsatzung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und sieben ehrenamtlichen Stadträten.

Das Dezernat umfaßt derzeit: Finanz- und Steuerverwaltung, Stadtkasse und Vollstreckungswesen, Standesamt, Sozialamt und Jugendpflege, Ordnungsamt mit Wohnungswesen und Wohnungsbauförderung, Öffentliche Betriebe, Bauhof, Wasserwerk und Energieversorgung, Liegenschafts- und Friedhofsverwaltung, Rechnungsprüfungsamt, Statistik.

Eine andere Aufgabenverteilung ist möglich.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit gründlichen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung bzw. Kommunalpolitik.

Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juni 1981 mit handgeschriebenem Lebenslauf. Lichtbild, beglaubigten Zeugnisfotokopien, Tätigkeitsnachweis, Referenzen sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort "Wahl des hauptamtlichen Ersten Stadtrats" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Franz Müller, Bahnhofstraße 14, 6148 Heppenheim.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Beim LAHN-DILL-KREIS (ca. 240 000 Einwohner)

ist die Stelle des

## Landrats

alsbald zu besetzen.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die sich durch besondere Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung auszeichnet. Voraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Ausbildung.

Die Besoldung richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 6.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift "Landrat", bis zum 9. Juni 1981, 9.00 Uhr vormittags, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Clemens Reif, Kreistagsbüro, Karl-Keliner-Ring 51, 6330 Wetzlar. Nr. 20

## **Beim LAHN-DILL-KREIS**

(ca. 240 000 Einwohner)

ist die Stelle des hauptamtlichen

## Ersten Kreisbeigeordneten

alsbald zu besetzen.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die über Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung verfügt. Es ist beabsichtigt, dem Ersten Kreisbeigeordneten den gesamten Baubereich zu übertragen. Voraussetzungen sollten deshalb ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und umfassende Kenntnisse in allen Bereichen des Bauwesens oder eine vergleichbare Ausbildung oder bisherige Tätigkeit sein.

Die Besoldung richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 I. V. mlt § 3 Abs. 1 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 5.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift "Erster Beigeordneter", bis zum 9. Juni 1981, 9.00 Uhr vormittags, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Clemens Reif, Kreistagsbüro, Karl-Keliner-Ring 51, 6330 Weizlar.



Beim LAHN-DILL-KREIS

(ca. 240 000 Einwohner)

ist die Stelle eines

## hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch ihre seitherige Tätigkeit qualifiziert ist, diese Stelle zu bekleiden.

Voraussetzung sollte die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und eine entsprechende langjährige Tätigkeit sein.

Die Besoldung richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 3 Abs. 1 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift "Hauptamtlicher Beigeordneter", bis zum 9. Juni 1981, 9.00 Uhr vormittags, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Clemens Reif,

Kreistagsbüro, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar.

Gebühr bezahlt Postvertriebsstück Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. 1 Y 6432 A Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

## FRANKFURT. DIE STADT.

Das AUSBILDUNGSAMT DER STADT FRANKFURT AM MAIN sucht zum sofortigen Eintritt einen

## Amtmann

(Bes.Gr. A 11 BBO/Ausbilder)

Die Aufgaben: Ausbildungsbeamter mit Schwerpunkt für den Bereich Bau, Planung und Verkehr, Überwachung der Ausbildung, Betreuung der Auszubildenden am Ausbildungsplatz, Durchführung der Ausbildung in einer zentralen Ausbildungsstätte.

Wir erwarten:

II. Verwaltungsprüfung, umfangreiche Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung, Befähigung und Bereitschaft zu Kooperation und zur Teamarbeit sowie Bereitschaft zur fachlichen und pädagogischen Fortbildung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN Personai- und Organisationsamt Kennziffer 0802 069 Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1

#### Stellengesuch

EDV-Organisator (36 J.), in der ges. Sozialversicherung (A 13), Kenntnisse in mehreren Programmiersprachen und Datenbankverwaltungssystemen, umfassende Verwaltungskenntnisse, sucht neuen Wirkungskreis in ORG.- und/oder EDV-Leitung, Schulung, Innenrevision oder dgl. im Raum Kassel. Angebote werden erbeten unter der Chiffre-Nr. JA 20 an den Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

20/81

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsrende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Versandspesen und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des scheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des innern. Verantworflich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ltd. Min.Rat Gantz, für die technenen. Verlag: Buch- und Zeitschrittenverlagnische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschrittenverlagnische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschrittenverlagnische Redaktion und Wissen GmbH & Co KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt am Main Kurt und Wissen GmbH & Co KG, Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigennanahme und Vertrieb: Staatsanzeigers, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigennanahme und Vertrieb: Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowis alle Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowis alle Angelegenheiten für den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Teiefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschilbs: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Teilefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschilbs: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe: maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis It. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.